

THEMEN NR
HEFT 02

Rechtsextreme im Justizsystem

united!

Gemeinsam ● gegen
Rechtsextremismus

**THEMEN NR
HEFT 02**

Rechtsextreme
im Justizsystem

INHALTS- VERZEICHNIS

1. Rechtsextreme im Justizsystem –
eine Problembestimmung SEITE 7
CHARLOTTE LANGENKAMP UND GIONATHAN LO MASCOLO
United! – Gemeinsam gegen Rechtsextremismus
2. Personelle, ideelle und strukturelle
NS-Kontinuitäten in der
bundesrepublikanischen Justiz SEITE 15
SEBASTIAN FELZ, MICHAEL PLÖSE UND JOHN PHILIPP THURN
Forum Justizgeschichte e. V.
3. Gegen den Staat –
die Netzwerke der Neonazianwälte SEITE 25
AXEL HEMMERLING UND JOHANNA HEMKENTOKRAX
Journalist:innen
4. Recht und Rechts –
Rechtsextreme mit Richterrobe SEITE 37
ANDREAS SPEIT
Journalist
5. Mythos »politisch neutral« –
die Ermittlungen rechter Staatsanwälte SEITE 45
MALENE GÜRGEN
Journalistin
6. Fertiger Abschluss, offene Fragen.
Eine kritische Betrachtung des
rechtswissenschaftlichen Studiums SEITE 53
LEA REINHOLZ UND ROBIN BACKHAUS
Kritische Jurist:innen der FU Berlin
7. Was tun?
Perspektiven und Empfehlungen SEITE 63
CHARLOTTE LANGENKAMP UND GIONATHAN LO MASCOLO
United! – Gemeinsam gegen Rechtsextremismus

1. RECHTSEXTREME IM JUSTIZSYSTEM – EINE PROBLEMBESTIMMUNG

1. RECHTSEXTREME IM JUSTIZSYSTEM – EINE PROBLEMBESTIMMUNG

VON CHARLOTTE LANGENKAMP UND GIONATHAN LO MASCOLO

CHARLOTTE LANGENKAMP
ist Referentin bei **Gesicht Zeigen!**
und arbeitet zu den Schwerpunkten
Rechtsextremismus und Justiz
sowie politische Bildung.

GIONATHAN LO MASCOLO
ist Referent bei **Gesicht Zeigen!**
und arbeitet zu den Schwerpunkten
Rechtsextremismus und Justiz.

Der Themenkomplex Rechtsextremismus war im letzten Jahr vor allem von Corona-Querdenker:innen geprägt, von immer neuen Enthüllungen über rassistische Polizei-Chats und rechtsextreme Netzwerke bei Polizei und Bundeswehr.¹ Im Zuge der deutschen Black-Lives-Matter-Proteste im Sommer 2020 waren Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei Teil einer öffentlichen Debatte – zum Glück. Mittlerweise ist dies auch bis zur Führungsriege der deutschen Nachrichtendienste durchgedrungen. Im Oktober 2021 bestätigten der Chef des Bundesamts für Verfassungsschutz, Thomas Haldenwang, und die Präsidentin des Militärischen Abschirmdienstes, Martina Rosenberg, was viele schon ahnten: In deutschen Behörden und in der Bundeswehr gibt es rechtsextreme Netzwerke.² Doch ein entscheidendes Thema hat in den vergangenen Jahren sehr viel weniger Aufmerksamkeit erhalten: Rechtsextreme im Justizsystem. Bis auf einige wenige Skandale, etwa die Verwicklungen der Berliner Staatsanwaltschaft in den Neuköllnkomplex

(Malene Gürgen in diesem Heft) oder die Auslassungen des AfD-Abgeordneten und Richters Jens Meier (Andreas Speit in diesem Heft) schafft es das Thema kaum in die Öffentlichkeit. Das liegt zum einen daran, dass in der Justiz rechtsextreme Netzwerke nur schwer zu ermitteln sind, zum anderen daran, dass die Problematik häufig unter dem Radar bleibt. Denn Jurist:innen sind in Deutschland von einer Aura der Unantastbarkeit und der vermeintlichen Neutralität umgeben. Dabei ist der Einfluss, den sie auf eine funktionierende Demokratie und einen Rechtsstaat haben, enorm.

Immer wieder kommt es zu juristischen Entscheidungen, die nicht nachvollziehbar erscheinen und die kritische Öffentlichkeit erschüttern. Seien es Einstellungen oder Verschleppungen von Verfahren gegen bekannte Neonazis, geringe Strafmaße für rechtsextreme Gewalttäter:innen oder der offensichtliche Unwille, rechtsextreme Motive zu erkennen – die Liste ließe sich noch weiter fortsetzen.

Mit diesen Leerstellen im juristischen Umgang mit Rechtsextremismus befasste sich der erste Band dieser Schriftenreihe.³ An diese Arbeit anknüpfend, stellt sich die Frage, ob solche höchst problematischen juristischen Entscheidungen nur auf mangelndes Wissen oder fehlende Sensibilisierung zurückzuführen sind oder möglicherweise an der politischen Einstellung ihrer Protagonist:innen liegen. Mit dem zweiten Band der Schriftenreihe bietet **Gesicht Zeigen!** deshalb einen Überblick über rechtsextreme Tendenzen in den Wirkungsstätten von Jurist:innen. Unsere Schriftenreihe verfolgt das Ziel, auf aktuelle Missstände aufmerksam zu machen und Akteur:innen aus Justiz und Zivilgesellschaft zu vernetzen.

-
- 1 Vgl. u. a. Kleffner, Heike/Meisner, Matthias (2021) (Hrsg.): Fehlender Mindestabstand. Die Coronakrise und die Netzwerke der Demokratiefeinde. Herder Verlag; Kempen, Aiko (2021): Auf dem rechten Weg? Rassisten und Neonazis in der Deutschen Polizei. Europa Verlag; Laabs, Dirk (2021): Staatsfeinde in Uniform. Ullstein Verlag.
- 2 Huesmann, Felix: Nachrichtendienste ziehen Bilanz und sehen Rechte als größte Gefahr. <https://www.rnd.de/politik/nachrichten-dienste-rechts-extremismus-weiter-als-groesste-gefahr-fuer-demokratie-B3BINFXYL5H6XDEDQAQOVK4INXM.html> (zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

-
- 3 Gesicht Zeigen! (2020) (Hrsg.): Über den juristischen Umgang mit Rechtsextremismus.

Das unerschlossene Risiko – die Folgen einer rechten Unterwanderung

In der Bundesrepublik gibt es über 26.000 Richter:innen und Staatsanwält:innen. Die bisher öffentlich gewordenen Fälle von rechtslastiger Amtsführung oder AfD-Mitgliedschaft lassen sich zwar an zwei Händen abzählen, doch die Dunkelziffer dürfte weitaus höher liegen. Auch die wenigen bekannt gewordenen Fälle sind mitnichten ein Grund zur Entwarnung. Zum einen, weil das öffentliche Interesse in diesem Bereich bis heute sehr gering ist, und zum anderen, weil auch Einzelfälle einen erheblichen Einfluss haben – auf die Praxis der Rechtsprechung, auf das Schicksal der betroffenen Personen und auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz. Die rechtsextreme Einflussnahme verstärkt sich in vielen gesellschaftlichen Bereichen. Warum sollte diese allgemeine Entwicklung vor der Justiz haltmachen? Die Radikalisierung von Jurist:innen findet nicht in einem luftleeren Raum statt, sondern fügt sich in die gesellschaftlichen Entwicklungen ein, die in den letzten Jahren europaweit zu beobachten waren. Die Strategie bürgerlicher Parteien, rechtspopulistische Positionen zu übernehmen, um diese zu schwächen, hat nicht nur zu einem allgemeinen Rechtsruck innerhalb der

Parteienlandschaft geführt, sondern auch dazu, dass sich bürgerliche und rechte Milieus unter Wahrung des bürgerlichen Anscheins radikaliseren konnten. In diesem Zusammenhang ist es besonders besorgniserregend, dass ein rechtsextremer, ehemaliger AfD-Abgeordneter nach seiner Bundestagskarriere an der Universität Greifswald seine alte Stelle als Juraprofessor wieder aufgenommen hat (Kritische Jurist:innen der Freien Universität Berlin in diesem Heft). Angehende Jurist:innen, die sich entscheiden, in Mecklenburg-Vorpommern zu studieren, können dies nur in Greifswald, weil sich dort mittlerweile die einzige Jurafakultät des Landes befindet.

Wenn Rechtsextreme Recht sprechen, kann ein ordentliches Verfahren für Menschen, die von ihnen als Feinde markiert werden, eingeschränkt sein. Für Linke, für rassifizierte Menschen und für Geflüchtete kann das eine Bedrohung und eine massive Einschränkung des Rechts auf ein faires Verfahren bedeuten.

Ein Drahtseilakt: das politische Engagement von Staatsanwält:innen und Richter:innen

Auf der anderen Seite werden rechtsextreme Täter:innen geschützt. Sie entgehen rechtmäßigen Verurteilungen durch den Rechtsstaat und fühlen sich darin bestärkt, ihre menschenverachtende Ideologie auch mit Gewalt weiterzuverbreiten. Antifaschist:innen werden hingegen kriminalisiert und effektiv geschwächt. Als Konsequenz sinkt das Vertrauen in staatliche Institutionen und letztlich in die Demokratie. Dass das keine wilde Theorie, sondern gängige Praxis in Deutschland ist, zeigt der Fall des enttarnten Spitzels in der Berliner Generalstaatsanwaltschaft. Dort hatte eine Mitarbeiterin offenbar Daten und Ermittlungsergebnisse an den rechtsextremen Verschwörungsideologen Attila Hildmann weitergegeben.⁴ Hildmann entzog sich seiner drohenden Verhaftung durch Flucht in die Türkei. Gegen ihn laufen zahlreiche Verfahren wegen Volksverhetzung.

Als Beamte sind Staatsanwält:innen und Richter:innen an das Gebot der Mäßigung, der Verfassungstreue und der Neutralität gebunden. Sie dürfen sich allerdings politisch betätigen, auch in möglicherweise verfassungsfeindlichen Organisationen und Parteien. Nur die Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei sieht der Gesetzgeber als Verstoß gegen die Treuepflicht dem Staat gegenüber. Beamt:innen dürfen in verfassungsfeindlichen Organisationen und Parteien Mitglied sein, solange sie dort keine führende Rolle einnehmen und sich für gemäßigte Positionen einsetzen. Dass eine Partei vom Verfassungsschutz beobachtet wird oder als Prüffall gilt, darf indes keine Auswirkungen auf den Beamtenstatus haben. Das konkrete Verhalten – und nicht die Mitgliedschaft in einer Partei – der betreffenden Jurist:innen im Staatsdienst ist hingegen entscheidend, um über deren Verfassungstreue zu entscheiden.⁵

4 Feldmann, Julian/Seidel, Nino/Kleine, Susett/Laufer, Daniel: Ermittlungen gegen Hildmann: Staatsanwaltschaft enttarnt Spitzel. <https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/hildmann-justiz-101.html> (zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

5 Wagner, Joachim (2021): Rechte Richter. Berliner Wissenschafts-Verlag.

Richter:innen und Staatsanwält:innen, die AfD-Mitglieder sind, sind für den Staat also erst einmal kein Problem. Und das, obwohl eine Studie der Bertelsmann Stiftung 2021 bekräftigt, dass die Partei von mehrheitlich rechtsextremistisch eingestellten Wähler:innen favorisiert wird, die Grenzen zwischen einem völkischen und angeblich gemäßigten Flügel immer weiter verschwimmen⁶ und die Wahlerfolge der AfD nachweislich dazu beitragen, dass sich Rechte im Staatsdienst besser vernetzen.⁷ Neben der Mitgliedschaft in rechtsextremen Parteien lassen sich Rechtsextreme im Justizsystem aber auch an rechtslastiger Amtsführung und rechtsextremen Aktivitäten außerhalb des Gerichtssaals ausmachen.

Ersteres schlägt sich vor allem in der Auslegung des § 130 StGB Volksverhetzung und der ablehnenden Rechtsprechung in Asylverfahren nieder. So zeigt sich seit Jahren in vielen Gerichten und Staatsanwaltschaften ein enormer Unwille, antisemitische und rassistische Propaganda im Kontext rechtsextremer Wahlplakate oder Demonstrationen als solche auch zu ahnden. Nur wenige gingen so weit wie Andreas Höfer, 2019 Verwaltungsrichter in Gießen, der in dem NPD-Plakatspruch »Migration tötet – Widerstand jetzt« keine Volksverhetzung sehen wollte, sondern das Plakat in seiner Urteilsbegründung vielmehr verteidigte und selbst vom kulturellen Tod der Deutschen durch die Grenz-

öffnung 2015 fabulierte.⁸ Seine Kolleg:innen vom Verwaltungsgericht lehnten einen Befangenheitsantrag gegen Höfer ab, weshalb er trotz dieses Urteils weiter für Asylverfahren zuständig blieb. Erst nach der Verfassungsbeschwerde eines engagierten Anwalts für Asylrecht, entschied das Bundesverfassungsgericht im Sommer 2021, dass Höfer in Asylverfahren befangen sei.⁹

Als Rechtsextreme, die sich vor allem jenseits ihrer juristischen Arbeit politisch betätigen, sind Jens Meier und Thomas Seitz wohl die bekanntesten. Meier war bis 2017 Richter am Landgericht Dresden, bevor er für die AfD in den Bundestag einzog. Er gilt als strammer Rechtsextremist und Höcke-Vertrauter. Aus seiner politischen Einstellung macht er seit Jahren in den sozialen Netzwerken und in Parteireden keinen Hehl.¹⁰ Das hat ihn bis jetzt zwar einen Verweis und einen Entzug seiner ursprünglichen richterlichen Zuständigkeiten gekostet, Konsequenzen für seinen Beamtenstatus als Richter hatte es aber nicht. Nach der Bundestagswahl 2021 verlor er sein Mandat. Wie seine richterliche Karriere weitergeht, ist bis heute unklar. Sein Parteikollege Thomas Seitz arbeitete als Staatsanwalt in Freiburg, bevor er Bundestagsabgeordneter wurde. Schon 2018 wurde ihm sein Beamtenstatus entzogen. Unter anderem deshalb, weil er Bürger:innen zum Widerstand gegen den Staat aufgerufen

hatte und Wahlwerbung für die AfD mit Robe unter dem Arm veröffentlichte.¹¹ Dass rechtsextreme Jurist:innen im Staatsdienst solche Konsequenzen zu spüren bekommen, bleibt bis jetzt die Ausnahme. Der Entzug des Beamtenstatus von Thomas Seitz ist einzigartig.

Auch die Coronapandemie hat Einfluss auf die politische Betätigung von deutschen Jurist:innen. Anfang 2021 gründete sich das *Netzwerk Kritische Richter und Staatsanwälte*, das sich schnell als Sammelbecken für roben tragende Maßnahmengegner:innen aller Couleur entpuppte. Sie applaudierten beispielsweise dem Weimarer Familienrichter, der im April 2021 die Maskenpflicht an Schulen kippte und der im Verdacht der Rechtsbeugung steht. Joachim Wagner konstatiert, dass der Zusammenschluss von Richter:innen und Staatsanwält:innen in einem Netzwerk, in dem sie die Rechtsprechung für ihre politischen Zwecke instrumentalisieren, neu und sehr besorgniserregend sei.¹²

Woher kommen rechtsextreme Jurist:innen? In welchem Maße sind sie in den verschiedenen Gebieten des Rechts in Deutschland vertreten? Und was bedeutet das für die Demokratie? Zu diesen Fragen möchte unsere Publikation erstmals einen gebündelten Überblick über die rechtsextreme Einflussnahme im deutschen Justizsystem bieten.

Die deutsche Justiz ist nicht ohne die Verbrechen des Nationalsozialismus zu denken. Deren Nichtaufarbeitung prägt die Justiz bis heute. Deshalb beginnt dieses Themenheft mit einem Artikel von Sebastian Felz, Michael Plöse und John Philipp Thurn vom Forum Justizgeschichte über die NS-Kontinuitäten in der bundesrepublikanischen Justiz.

Anschließend werfen Andreas Speit, Malene Gürgen, Johanna Hemkentokrax und Axel Hemmerling einen detaillierten Blick auf Rechtsextreme im Richteramt, in den Staatsanwaltschaften und in der Verteidigung. Alle Jurist:innen in Deutschland durchlaufen eine ähnliche Ausbildung an den juristischen Fakultäten dieses Landes. Lea Reinholz und Robin Backhaus von den Kritischen Jurist:innen der Freien Universität Berlin beschäftigen sich mit inhaltlichen, personellen und strukturellen Defiziten des rechtswissenschaftlichen Studiums und bieten eine authentische Perspektive aus der studentischen Lebenswelt. Zu guter Letzt werden die zentralen Forderungen von **Gesicht Zeigen!** für einen entschiedenen Umgang mit rechtsextremen Jurist:innen gesammelt. Denn schließlich wollen wir Rechtsextreme überall effektiv bekämpfen – egal, ob auf der Straße, im Netz oder eben im Gerichtssaal.

6 Bertelsmann Stiftung (2021) (Hrsg.): Rechtsextreme Einstellungen der Wähler:innen vor der Bundestagswahl 2021. ZD_Einwurf_1_2021.pdf (zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

7 Kleffner, Heike/Meisner, Matthias (2019): Rechte Netzwerke im Staatsapparat. In: Dies. (Hrsg.): Extreme Sicherheit. Herder Verlag.

8 Schmalz, Dana (2020): »Migration tötet«. NPD-Narrative in einem Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen. In: Austermann, Nele et al. (Hrsg.): Recht gegen rechts Report 2020. Fischer Verlag.

9 Presseerklärung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.07.2021 2 BvR 890/20.

10 Meisner, Matthias (2019): Die Unabhängigkeit der Justiz und ihre Grenzen. Die Brandrede von Höcke, ein Dresdner Richter und ein Geraer Staatsanwalt. In: Kleffner, Heike/Meisner, Matthias (Hrsg.): Extreme Sicherheit. Herder Verlag.

11 Kohlmeier, Nils/Vetter, Tore (2020): Rassistische Beamt:innen und wie der Staat sie wieder loswird. In: Austermann, Nele et al. (Hrsg.): Recht gegen rechts Report 2020. Fischer Verlag.

12 Wagner (2021), S. 111.

2. PERSONELLE, IDEELLE UND STRUKTURELLE NS-KONTINUITÄTEN IN DER BUNDES- REPUBLIKANISCHEN JUSTIZ

2. PERSONELLE, IDEELLE UND STRUKTURELLE NS-KONTINUITÄTEN IN DER BUNDESREPUBLIKANISCHEN JUSTIZ

VON SEBASTIAN FELZ, MICHAEL PLÖSE UND JOHN PHILIPP THURN

SEBASTIAN FELZ

ist Referent in einem Bundesministerium (Bonn) und Mitglied im Vorstand des Forum Justizgeschichte e. V.

MICHAEL PLÖSE

ist Rechtsanwalt in Berlin, dort an der Humboldt-Universität sowie der Hochschule für Wirtschaft und Recht auch als Lehrbeauftragter tätig und Mitglied im Vorstand des Forum Justizgeschichte e. V.

JOHN PHILIPP THURN

Richter am Sozialgericht Berlin, ist Mitglied der »Gesellschaft für Freiheitsrechte« (GFF), Teil der Redaktion des jährlichen »Grundrechte-Report« und Mitglied im Vorstand des Forum Justizgeschichte e. V.

Die NS-Justiz war ein tragender Pfeiler des nationalsozialistischen Unrechtsstaats.¹ Zu ihren zentralen Aufgaben gehörte es, den organisierten Terror der Exekutivorgane mit dem Feigenblatt eines justizförmigen Verfahrens zu verdecken, ohne dadurch die Effektivität der Vernichtungspolitik maßgeblich zu beschränken. In Ermangelung einer offen erkennbaren Gesetzgebung, die die Verfolgungs- und Vernichtungspolitik legalisiert hätte, bestand die systemtragende Funktion der Justiz nicht zuletzt darin, den Anschein rechtlicher Stabilisierung zu erhalten, ohne die die faschistische Gewaltherrschaft jeden Anspruch auf Staatlichkeit aufgegeben hätte.

Für die Nutzbarmachung der sogenannten »konstruktiven Kräfte der Nation« bei der Erzeugung einer NS-Volksgemeinschaft kam es letztlich auch darauf an, einem bestimmten Maß kalkulierbarer Regeln vertrauen zu können.² Im totalitären »Führersystem« gab die Justiz ihre richterliche Unabhängigkeit

weitgehend auf und unterstützte die Staatsbürokratie funktionell, von der sie sich im Wesentlichen durch die Form des prozessualen Handelns unterschied.³

Das Ziel, den NS-Terrorapparat mit einem rechtsstaatlichen Anstrich zu versehen, wurde auf vielfältige Weise umgesetzt. Der Volksgerichtshof, eigens für politische Verfahren gegen Regimegegner:innen eingesetzt, verurteilte zwischen 1934 und 1945 geschätzt 18.000 Angeklagte, davon rund 5.200 zum Tode. Sondergerichte, wie Erbgesundheitsgerichte, entschieden über die genetische Wertigkeit von Menschen. Die Strafgerichte sowie die Militärgerichtsbarkeit verhängten nach Schätzungen über 30.000 Todesstrafen, unter anderem wegen »Vorbereitung zum Hochverrat« »Wehrkraftzersetzung« oder »Heimtückevergehen«. Aus den von der Wehrmacht besetzten Westgebieten wurden aufgrund des sogenannten »Nacht-und-Nebel«-Erlasses vom

7. Dezember 1941 mehr als 7.000 des Widerstandes verdächtige Personen in verdeckten Aktionen nach Deutschland verschleppt, ohne Wissen der Angehörigen interniert und nach teilweise jahrelanger KZ-Haft durch die allgemeine Justiz abgeurteilt.⁴

Die Interpretation des Rechts durch die Richterschaft zeichnete sich teilweise durch die von Bernd Rüthers analysierte »unbegrenzte Auslegung« von Tatbeständen⁵ aus, besonders gegenüber Jüd:innen – eine Umarmung wurde mitunter als »Geschlechtsverkehr« im Sinne des »Blutschutzgesetzes« ausgelegt.⁶

Schon vor Inkrafttreten der »Nürnberger Gesetze« im September 1935 bestätigten Richter⁷ in zahlreichen Entscheidungen, dass Standesämter die Eheschließung zwischen »Juden« und »Deutschblütigen«, im Sinne von nationalsozialistischen Vorstellungen von Jüd:innen und Deutschen, abzulehnen hatten.

- 1 Bundesministerium der Justiz (1989): Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik.
- 2 Fraenkel, Ernst (1941): The Dual State – A Contribution to the Theory of Dictatorship, 1. Auflage. In deutscher Übersetzung: Der Doppelstaat, 3. Auflage 2012. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.

- 3 Neumann, Franz (1942): Behemoth – The Structure and Practice of National Socialism, 1. Auflage. In deutscher Übersetzung: Behemoth, Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944, Neuauflage 2018. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.
- 4 Gruchmann, Lothar (1981): »Nacht- und Nebel«-Justiz. Die Mitwirkung der Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Jahrgang 29, Heft 3, S. 342–396.
- 5 Rüthers, Bernd (2005): Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus. Tübingen: Mohr Siebeck.

- 6 Müller, Ingo (1987): Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München: Kindler (2. Auflage 2014).
- 7 Weil es im Regelfall nur Männern im Nationalsozialismus erlaubt war, in juristischen Berufen zu arbeiten, wird im folgenden Text die männliche Form genutzt, wenn sich auf Juristen aus der NS-Zeit bezogen wird. Röwekamp, Marion (2008): Diskriminierung oder Beteiligung? Juristinnen zwischen 1933 und 1945. In: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes. Jahrgang 11, Heft 3, S.125–127.

Die Aufarbeitung durch die Alliierten

Die »Nürnberger Gesetze«, zu denen das »Reichsflaggengesetz«, das »Reichsbürgergesetz« und das »Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« gehörten, sowie die 13 Verordnungen zum Reichsbürgergesetz führten – judikativ begleitet – zur völligen Entrechtung jüdischer Menschen, die schließlich zum Holocaust führte. Den »Verbotenen Umgang« mit Zwangsarbeiter:innen sanktionierten die Sondergerichte mit Zuchthausstrafen; am Ende standen nicht selten auch KZ-Strafen sowie die Hinrichtung beteiligter osteuropäischer Männer.⁸ Außerdem war die Justiz an der Ermordung von Gefangenen (»Vernichtung durch Arbeit«) und der »Vernichtung unwerten Lebens« beteiligt.⁹

Auch die Alliierten identifizierten die Justiz als wichtige Stütze des NS-Regimes. Vom 17. Februar bis 4. Dezember 1947 fand deshalb im Schwurgerichtssaal des Nürnberger Justizpalastes vor einem amerikanischen Militärtribunal, als dritter Nachfolgeprozess zum Hauptkriegsverbrecherprozess, der sogenannte »Juristenprozess« gegen 16 hohe Justizbeamte und Richter statt. Neben der individuellen Strafbarkeit der Angeklagten sollte auch die »Demaskierung des juristischen Herrschaftsapparates als Säule des NS-Terrorregimes und als kriminelles Institut in sich«¹⁰ herausgestellt werden. Das Verfahren behandelte vor allem den Vollzug des nationalsozialistischen Unrechts, zum Beispiel die »Volksschädlingsverordnung« oder die »Polenstrafverordnung« im Zweiten Weltkrieg, und endete mit vier Verurteilungen zu lebenslangen, acht Verurteilungen zu zeitigen Freiheitsstrafen und vier Freisprüchen. Der Dolch habe unter der Richterrobe gesteckt, urteilten die amerikanischen Richter.

8 Schneider, Silke (2010): Verbotener Umgang. Ausländer und Deutsche im Nationalsozialismus. Diskurse um Sexualität, Moral, Wissen und Strafe. Baden-Baden: Nomos Verlag.
9 Kramer, Helmut (1984): Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-»Euthanasie«. In: Kritische Justiz, Jahrgang 17, Heft 1, 1984, S. 25–43; Kramer, Helmut (2010): Der Beitrag der Juristen zum Massenmord an Strafgefangenen und die strafrechtliche Ahndung nach 1945. In: Kritische Justiz, Jahrgang 43,

Heft 1, S. 89–107; Schneider, Christoph (2017): Diener des Rechts und der Vernichtung. Das Verfahren gegen die Teilnehmer der Konferenz von 1941 oder: Die Justiz gegen Fritz Bauer. Frankfurt am Main/New York: Campus.

10 Glienke, Stephan Alexander (2012): Der Dolch unter der Richterrobe. Die Aufarbeitung der NS-Justiz in Gesellschaft, Wissenschaft und Rechtsprechung der Bundesrepublik. In: Zeitgeschichte-online, Dezember 2012. <https://zeitgeschichte-online.de/themen/der-dolch-unter-der-richterrobe> (zuletzt aufgerufen am 19.09.2021).

Entnazifizierung und personelle Kontinuitäten

Der Politikwissenschaftler Stephan Glienke kommt zu dem Schluss, dass als Reaktion auf den Nürnberger Juristenprozess große Teile der deutschen Justiz begonnen hätten, ihre Rolle im »Dritten Reich« zu vertuschen oder zu verklären. Sie hätten eine Mitverantwortung abgelehnt, indem sie die Schuld an den NS-Verbrechen außerhalb ihres Berufsstands suchten und sie entsprechend der Haupttäterthese den politischen Spitzen des Regimes anlasteten.¹¹

Die Alliierten hatten auf der Konferenz von Jalta vom 4. bis 11. Februar 1945 beschlossen, »nazistische Einflüsse« aus dem öffentlichen Leben zu beseitigen. Im Rahmen der Entnazifizierung sollten belastete Personen aus Verwaltung, Wirtschaft, Politik und Justiz entfernt werden. Von dem daraufhin in der sowjetischen Besatzungszone vorangetriebenen rigiden Kurs des Personalaustauschs schwenkten die Westalliierten schnell ab: Sie glaubten, dass durch den Wiedereinsatz von bereits seit 1933 im Ruhestand befindlichen Richter:innen und den Einsatz von unbelasteten Rechtsanwälten:innen als »Teilzeitrichter:innen« das postnationalsozialistische Rechtssystem nicht aufzubauen war. Schon im Herbst 1945 durfte im Rahmen des sogenannten »Huckepack-Verfahrens« auf eine:n unbelastete:n Jurist:in ein belasteter Richter oder Staatsanwalt eingestellt werden. Die britische Militärregierung sah Juristen, die der NSDAP nach 1937 beigetreten waren, ebenso wie Wehrmächtsrichter als unbelastet an. Im Sommer 1946 wurde auch die Restriktion des »Huckepack-Verfahrens« aufgegeben: Jede:r, die:der das Entnazifizierungsverfahren durchlaufen hatte, konnte grundsätzlich eingestellt werden. Diese »liberale« Politik blieb nicht ohne Folgen: Schon drei Jahre nach Kriegsende waren 30 Prozent der Gerichtspräsident:innen sowie 80 bis 90 Prozent der Landgerichtsdirektor:innen und Landgerichtsrät:innen der britischen

11 Ebd.

»Freispruch für die NS-Justiz?«

Besatzungszone ehemalige NSDAP-Mitglieder. In Baden-Württemberg hatten teilweise bis zu 100 Prozent der Richter an Oberlandesgerichten im Dienst des NS-Regimes gestanden. Am OLG Frankfurt am Main war es jeder zweite Richter.¹² Seit 1951 ermöglichte das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Zehntausenden Beamten und Richter:innen, die im Zuge der Entnazifizierung ihre Stelle und ihre Pensionsansprüche verloren hatten, die Rückkehr in den Staatsdienst.

Im September 1961 wurde das »Deutsche Richter-gesetz« geändert: Alle Richter:innen und Staatsan-wält:innen, die »in der Zeit vom 1. September 1939 bis 9. Mai 1945 in der Strafrechtspflege« mitgewirkt hatten, konnten bei vollen Pensionsbezügen in den Ruhestand gehen. Von dieser großzügigen Regelung des § 116 DRiG machten nur 149 Jurist:innen Gebrauch. Die Drohung, belastete Juristen zwangs-weise aus dem Dienst zu entfernen, wurde nicht wahr gemacht.

Insbesondere für die Opfer der NS-Justiz erwiesen sich die personellen Kontinuitäten als folgenreich: Als nach dem KPD-Verbot von 1956 Kommunist:innen wegen Verstoßes gegen das Betätigungsverbot von Strafgerichten zu teilweise langjährigen Haft-strafen verurteilt wurden, standen sie mitunter vor denselben Richtern, die sie bereits im NS wegen des gleichen Delikts abgeurteilt hatten. Der Rechtswis-senschaftler Alexander von Brünneck betont aber den grundlegenden Unterschied zwischen »Willkür und Terror« in der Justiz der Jahre 1933 bis 1945 und einer »prinzipiell an rechtsstaatliche Ansprüche gebundenen Politischen Justiz in der Bundesre-publik«. ¹³ Gleiches gilt für die Wiedergutmachungs-verfahren von NS-Euthanasieopfern, Opfern des »Verbotenen Umgangs« und Zwangssterilisierten, die die Urteile der Erbgesundheitsgerichte revidie-ren wollten.

Im Bereich der Wiedergutmachung kommt die neuere Forschung zu dem niederschmetternden Ergebnis, dass zum Beispiel im Gerichtsbezirk des Oberlandesgericht Hamm alle Klagen zwangs-sterilisierter Menschen zurückgewiesen wurden.

Obwohl die Richter:innen das Bundesentschädi-gungsgesetz »rechtstechnisch« korrekt angewendet haben, kann eine unheilvolle Solidarisierung der Nachkriegsjustiz mit den Erbgesundheitsgerichten vermutet werden, deren »Verfehlungen übertüncht werden« sollten. ¹⁴ Erst 2007 wurden die Zwangsste-tilisierten und Euthanasieopfer mit der Ächtung des »Gesetz[es] zur Verhütung erbkranken Nach-wuchses« vollständig rehabilitiert. ¹⁵

Die personellen Kontinuitäten schlugen sich also auch in der Rechtsprechung nieder. Viele Justizver-brechen, begangen durch die extensive Auslegung von Tatbeständen und die Verhängung drakonischer Strafen, blieben ungesühnt. ¹⁶ Eine Bestrafung wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Mordes (§ 211 StGB) von Richtern des Volksgerichtshofes oder von SS-Standgerichten konnte oft mithilfe von geschicktem Vorgehen vermieden werden. ¹⁷

Ein berühmtes Beispiel dieser Rechtsprechungs-praxis sind die zwischen 1949 und 1956 gegen die SS-Juristen Walter Huppenkothen und Otto Thorbeck geführten Prozesse. Beide waren wegen ihrer Beteiligung als Ankläger beziehungsweise Richter an einem Standgericht im Prozess gegen zum Tode verurteilte Widerstandskämpfer, wie Hans von Dohnanyi oder Dietrich Bonhoeffer, angeklagt. Das Verfahren wurde dreimal in der Revision vor

dem Bundesgerichtshof (BGH) verhandelt. Während der BGH Huppenkothen wegen Beihilfe zum Mord schließlich zu sechs Jahren Haft verur-teilte, wurde Thorbeck freigesprochen. Die erschre-ckende Urteilsbegründung fasst der Historiker Hubert Seliger wie folgt zusammen: Es sei nicht entscheidend, wie sich die Ereignisse vom April 1945 nach heutiger Erkenntnis darstellten, sondern was die Gesetzeslage und die sonstigen Gegebenheiten zur Tatzeit gewesen seien. Ausgangspunkt dabei sei das Recht des Staates auf Selbstbehauptung: In einem Kampf um Sein oder Nichtsein hätten alle Völker von jeher strenge Gesetze zum Staatsschutz erlassen. Auch dem nationalsozialistischen Staat könne nicht ohne Weiteres das Recht abgesprochen werden, solche Gesetze zu erlassen. Einem Richter, der damals einen Widerstandskämpfer abzuurteilen hatte und ihn in einem einwandfreien Verfahren für überführt erachtete, könne heute in strafrechtlicher Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden. ¹⁸ In einer Rede zu Hans von Dohnanyis 100. Geburtstag kritisierte der damalige Präsident des Bundesge-richtshofs, Günter Hirsch, diese Entscheidung: Sie sei ein »Schlag ins Gesicht« der Angehörigen. Im selben Jahr, 2002, hob der Bundestag durch eine Gesetzesänderung alle Urteile der Stand-gerichtsverfahren in der NS-Zeit auf, weil sie Unrecht seien.

12 Falk, Georg (2015): Die ungesühnten Verbrechen der NS-Justiz. In: Form, Wolfgang/Schiller, Theo/Seitz, Lothar (Hrsg.): NS-Justiz in Hessen. Verfolgung, Kontinuitäten, Erbe. Marburg: Historische Kommission für Hessen, S. 337–371.

13 von Brünneck, Alexander (1987): Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

14 Spornol, Boris (2020): »Mit eiserner Hand«. Das Oberlandesgericht Hamm und der Nationalsozialismus. In: Keders, Johannes (Hrsg.): 200 Jahre Oberlandesgericht Hamm / ins.besondere. Hamm: Wilke Mediengruppe. S. 15–46.

15 Bundestag, Drucksache 16/3811 (2006) <https://ds.bundestag.de/btd/16/038/1603811.pdf>. (zuletzt aufgerufen am 23.11.2021)

16 Falk, Georg (2015); Schneider, Christoph (2017).

17 Müller, Ingo (1984): Die Verwendung des Rechtsbeugungstatbestandes zu politischen Zwecken. In: Kritische Justiz, Ausgabe 17, Heft 2, S. 119–141.

18 Seliger, Hubert (2016): Der Prozess gegen Walther Huppenkothen und Otto Thorbeck, Deutschland 1949–1956. In: Groenewold, Kurt/Ignor, Alexander/Koch, Arnd (Hrsg.): Lexikon der Politischen Strafprozesse, <https://www.lexikon-der-politischen-strafprozesse.de/glossar/huppenkothen-walter-und-otto-thorbeck/> [19.09.2021].

Schluss

Die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit und den personellen Kontinuitäten stieß lange Zeit auf große Widerstände innerhalb der juristischen Zunft. Im sich verschärfenden Systemkonflikt erschienen in der DDR seit Mitte der 1950er Jahre Broschüren, die die Kontinuitäten der Eliten nachzeichneten. Der Student Reinhard Strecker überprüfte die Informationen und beschloss, ab November 1959 unter dem Titel »Ungesühnte Nazijustiz – Dokumente zur NS-Justiz« eine bundesdeutsche Wanderausstellung zu Justizverbrechen zusammenzustellen, die bis Februar 1962 in über zehn deutschen und europäischen Universitätsstädten gezeigt wurde. Der Generalbundesanwalt zeigte sich von dem Material beeindruckt, sodass in rund 180 Fällen Ermittlungen gegen aktive Richter und Staatsanwälte angestrengt wurden. Diese Verfahren blieben jedoch aus verschiedenen Gründen letztlich ohne straf- und dienstrechtliche Konsequenzen.¹⁹

Auch in der jüngsten Vergangenheit beschäftigt die Justiz ihre unbewältigte Vergangenheit. Ende 2020 hatten die Medien über eine »Ahnengalerie« ehemaliger Richter:innen im Bundesarbeitsgericht (BAG) berichtet und damit ein Schlaglicht auf eine andere Art der Erinnerungskultur geworfen: Ohne einen einordnenden Kommentar hängt im Gebäude auf

dem Erfurter Petersberg das Porträt von Willy Martel, der als Mitglied des Sondergerichts Mannheim nach der »Verordnung gegen Volksschädlinge« auch für Diebstahl die Todesstrafe verhängt hatte. Zwölf weitere Juristen sind abgebildet, die nach Recherchen des Juristen Martin Borowsky NS-belastet sind. Erst Anfang 2021 kündigte das BAG eine historische Kommission an, um die Vergangenheit seiner ersten Richter:innen und deren Rechtsprechung zu erforschen.

Aber nicht nur die Aufarbeitung der Vergangenheit von Institutionen und Personen, sondern auch die Vermittlung dieser Erkenntnisse als Lehre für zukünftige Generationen von Jurist:innen ist entscheidend für eine demokratische Justiz.²⁰ Anfang 2021 veranlasste das Bundesjustizministerium eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG): »Im gesamten rechtswissenschaftlichen Studium« soll fortan »gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials« gefördert werden. Im Wortlaut des im Juni 2021 vom Bundestag verabschiedeten neuen § 5a Abs. 2 DRiG heißt es: »[D]ie Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen

Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.« Das Studium solle die ethischen Grundlagen des Rechts berücksichtigen und die Fähigkeit der Studierenden zur kritischen Reflexion fördern.

Diese Neuregelung ist überfällig und begrüßenswert, greift aber zu kurz. Unabhängig von der problematisch undifferenzierten Nebeneinanderbenennung von NS-Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur muss darauf geachtet werden, dass die Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte und begangenen Jurist:innenunrecht nicht als abgeschlossene Darstellung historisch längst überwundener Exzesse gerät: Gerade die Beschäftigung mit personellen, ideellen und strukturellen Nachwirkungen des NS-Unrechts in der Nachkriegszeit und dem dazu konträr stehenden Umgang mit DDR-Unrecht nach 1989 ist geeignet, um eine kritische Reflexion von Recht und Justiz herbeizuführen.

¹⁹ Glienke, Stephan Alexander (2008): Die Ausstellung »Ungesühnte Nazijustiz« (1959–1962). Zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen. Baden-Baden: Nomos.

²⁰ Sangmeister, Bernd (2021): Vom Nutzen und Nachteil der Historie für eine rechtsstaatliche Justiz. In: Journal der Juristischen Zeitgeschichte, Nummer 3, S. 101–113.

3. GEGEN DEN STAAT – DIE NETZWERKE DER NEONAZIANWÄLTE

3. GEGEN DEN STAAT – DIE NETZWERKE DER NEONAZIANWÄLTE

VON AXEL HEMMERLING UND JOHANNA HEMKENTOKRAX

AXEL HEMMERLING
arbeitet als Journalist beim MDR mit
den Schwerpunkten Organisierte
Kriminalität, Rechtsextremismus,
Innere Sicherheit.

JOHANNA HEMKENTOKRAX
arbeitet als Journalistin für den
MDR mit den Schwerpunkten Rechts-
extremismus, Flucht und Asyl.

Juni 2020. Am Amtsgericht Halle beginnt der Prozess gegen zwei Rechtsextremisten. Die jungen Männer müssen sich wegen eines bewaffneten Angriffs auf zwei Zivilpolizisten verantworten. Die beiden sollen bekannte Mitglieder der rechtsextremen »Identitären Bewegung« gewesen sein. Und auch ihre Anwälte sind keine Unbekannten. Die Angeklagten werden von den Verteidigern Alexander Heinig und Steffen Hammer vertreten. Beide Neonazianwälte avancierten bereits in den 1980er beziehungsweise 1990er Jahren als Mitglieder rechtsextremer Bands zu bekannten Szenegrößen.

Heinig spielte viele Jahre in der Neonaziband »Ultima Ratio«. Bei einem Auftritt Ende der 1990er Jahre, den das Neonazivideoformat »weiße Nation« aufzeichnete, huldigte er Ian Stuart, Neonaziikone und Gründer des in Deutschland verbotenen militanten Netzwerks »Blood & Honour«. Damals gab der spätere Anwalt dem Neonazimagazin sogar ein Interview, in dem es auch um sein Verhältnis zur Neonaziband »Noie Werte« ging, bei denen er wohl als Bassist einsprang. Es seien alles langjährige Freunde von ihm, gab er damals an. Diese Freundschaften haben offenbar bis heute gehalten. Sein Kollege im Prozess vor dem Amtsgericht Halle ist im Juni 2020 Steffen Hammer. Dessen Neonazikarriere begann schon in den 1980er Jahren als Sänger ebenjener rechtsextremen Band »Noie Werte«. Offiziell hat sich die Band 2010 aufgelöst. Doch 2019 soll es eine Reunion bei einem konspirativen Konzert in Sachsen gegeben haben. Laut einem Szenebericht soll auch Hammer aufgetreten sein. So heißt es in einer Rezension des Konzerts:

»Der einzige Titel, der vermisst wurde, war ›Alter Mann‹, der immer wieder von den Zuschauern gefordert wurde. Herr Hammer äußerte sich, dass dieses Lied nicht gespielt werden dürfe, was mich etwas verwunderte.«¹

Steffen Hammer ist auf Familien- und Strafrecht spezialisiert. Eine rechtsextreme Ideologie weisen beide Anwälte auf Anfrage der Autor:innen zurück.

Ein Blick in die Geschichte: das »Deutsche Rechtsbüro«

Dass Rechtsextreme als Jurist:innen aktiv sind, ist kein neues Phänomen. Schon vor Jahrzehnten erkannte die Szene, dass sie eigene juristische Vertreter:innen brauche, um im sogenannten »System BRD« zu bestehen. Im 1992 gegründeten »Deutsche Rechtsbüro« waren Jürgen Rieger und Gisa Pahl tätig. Der Verbund sollte die Beratung und Verteidigung von Neonazis dauerhaft absichern. Bei den großen Demonstrationen in den 1990er und 2000er Jahren berieten die Anwalt:innen des Rechtsbüros die Anmeldende:innen. Neonazigewalttäter:innen bekamen Beistand und vor allem Rechtsschulungen zum Verhalten gegenüber Behörden, Presse und Justiz. Es sei damals einerseits um eine Vernetzung von rechten Jurist:innen mit potenziellen Mandant:innen gegangen, sagt Björn Elberling vom Republikanischen Anwaltsverein, und andererseits um die Schlagfähigkeit und Stärkung der Szene:

»Natürlich braucht auch die Neonazi-Szene Anwälte, die eben diejenigen, die vor Gericht landen, wegen entsprechender Straftaten verteidigen. Aber ich glaube, dass das durchaus eine Möglichkeit sein kann, zum Wachstum, zum Fortbestehen, zur Schlagkraft [...] der Szene beizutragen.«²

1 Zitiert aus:
Waffenbrüder. o. D. Alle weiteren Quellen sind,
wenn nicht anders angegeben, vertraulich und
liegen den Autor:innen vor.

2 Alle wörtlichen Zitate sind aus der Dokumentation
»Gegen den Staat – Das Netzwerk der Neonazis-Anwälte«,
Mai 2021 übernommen. Die Interviews wurden von den
Autor:innen geführt.

Das »Deutsche Rechtsbüro« stand auch auf einer Kontaktliste des NSU. Jürgen Rieger, eine der wichtigsten Figuren der deutschen Neonaziszene, kaufte europaweit Immobilien für Schulungszentren und als Rückzugsräume. Sein Tod 2009 war für die Szene ein herber Schlag. Für den juristischen Rückhalt sorgen mittlerweile bundesweit allerdings mehrere bekannte Szeneanwält:innen – in der Tradition Riegers.

Anwält:innen genießen aufgrund ihres Berufs besondere Privilegien. Sie haben Zugang zu Gefangenen. Ihnen steht ein umfangreiches Zeugnisverweigerungsrecht zu. Als Berufsheimnisträger:innen sind sie zunächst vor Abhörmaßnahmen geschützt – es sei denn, es liegen Straftaten vor. Für den Präsident des Thüringer Amts für Verfassungsschutz Stephan Kramer liegt darin eine besondere Gefahr:

»Das kann unter Umständen dazu führen, dass eben auch mal Telefone in Gefängnisse geschmuggelt werden oder andere Unterstützungsleistungen geliefert werden. Das ist also in der Tat ein Problem. Andererseits muss man hier aber ganz klar differenzieren zwischen denjenigen Anwältinnen und Anwälten, die im Grunde genommen das Beste für ihren Mandanten wollen und hier im Sinne der Rechtspflege für eine ordnungsgemäße Verteidigung sorgen, und denjenigen, die ideologisch gefärbt, dieses Amt, dieses Mandat im Grunde genommen missbrauchen.«

Für Kramer spielen auch die Finanzen eine wesentliche Rolle. Die Rechtsberatung will schließlich bezahlt sein. Das organisiere die Szene über ihre Netzwerke. Einnahmen aus Rechtsrockkonzerten und Merchandise fließen wohl auch in die Finanzierung von Prozessen, wie dem Ballstädt-Prozess. Auch für die anwaltliche Verteidigung des später verurteilten NSU-Unterstützers Ralf Wohlleben sammelte die Szene über Jahre Geld auf rechtsextremen Veranstaltungen.

Unter dem Radar – der Fall Maik Bunzel

Dass Rechtsextreme im Justizapparat nicht unterschätzt werden sollten und wie kurz der Weg ins demokratische Rechtssystem auch für Neonazis sein kann, zeigt das Beispiel Maik Bunzel. Der Anwalt promovierte beim ehemaligen AfD-Landtagsabgeordneten und Greifswalder Juristen Ralph Weber. Bunzel ist nicht irgendwer: Über Jahre war er Chef der Rechtsrockband »Hassgesang« in Brandenburg. 2014 zog er nach Bayern. Dort wurde er Richter auf Probe am Amtsgericht Lichtenfels. Nur durch Zufall wurde sein Neonazihintergrund öffentlich. Er wurde vor seiner Ernennung auf Lebenszeit entlassen.³ Seitdem arbeitet er als Anwalt in Cottbus und Berlin. Vom Verfassungsschutz Brandenburg heißt es auf Anfrage der Autor:innen:

»Auch wenn »Hassgesang« heute keine Musik mehr macht, so ist es schwer vorstellbar, dass der Sänger seine Gesinnung abgelegt hat. Zumal eine Distanzierung – zum Beispiel von seiner öffentlichen Hitler-Verehrung – nicht bekannt ist und er innerhalb der rechtsextremistischen Szene für seine Musik auch heute noch höchstes Ansehen genießt.«

Bunzel, der auch Bodybuilder ist, zeigt sich gern mit einschlägigen Szeneshirts in den sozialen Medien. Mit dem Rechtsextremismus will er nichts zu tun haben – schreibt er auf Anfrage der Autor:innen: »Die Bezeichnung meiner Person als »Neonazi-Anwalt« weise ich zurück. [...] Auch eine »Funktion in und für die Neonazi-Szene« übe ich nicht aus.« Dabei trägt Bunzel ein strafbares Tattoo: eine Sigrune. Dieses versteckt er allerdings auf seinen Instagram-Posts, die ihn beim Fitnesstraining zeigen.

3 Ohne Autor (14.10.2014): (2) Neonazi-Richter am Amtsgericht Lichtenfels entlassen – Justiz (pnp.de) (zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

Provozieren, verhöhnen, propagieren – der NSU-Prozess

Ihre größte Öffentlichkeit erfuhren rechtsextreme Szeneanwält:innen wohl beim NSU-Prozess in München – der größten Verhandlung gegen Neonazis in der deutschen Nachkriegsgeschichte. Fünf Jahre dauerte der Prozess am Oberlandesgericht München, bis im Juli 2018 schließlich die Urteile gesprochen wurden.

Auch Ralf Wohlleben, der Unterstützer des rechtsterroristischen NSU, wurde von Szeneanwält:innen verteidigt. Die Verteidigung bediente sich bekannter Muster: Sie provozierten, verhöhnten die Opfer und machten den Prozess zu einer Plattform für rechtsextreme Ideologie. Eine wichtige Rolle dabei spielten unter anderem Beweisangebote, wie Björn Elberling erklärt:

»Wir haben im NSU-Verfahren etwa einen Antrag von der Verteidigung Wohlleben gehört. Da war bei ihrem Mandanten einen [sic!] Sticker zum Thema Volkstod gefunden worden, und sie haben einen Antrag gestellt, mit denen sie letztlich beweisen wollten, dass diese These vom drohenden Volkstod, die eben Nazi-Gewalttaten immer wieder rechtfertigen soll, jetzt juristisch belegt werden sollte.«

Die Verteidigung habe ein Gutachten eines Demographen beantragt, das zeigen sollte, *»dass dieses deutsche Volk, wie man es eben versteht, im Jahr so und so viel in der Minderheit sein wird. Und das Ganze verpackt man dann eben in Form eines Beweisanspruchs, von dem klar ist, dass ihm nicht nachgegangen wird. Aber man hat eben durchaus im Gerichtssaal diesen Punkt gesetzt«*, führt Elberling aus.

Das werde in der Presse auch entsprechend verarbeitet, sodass Propaganda im Gerichtssaal aktiv betrieben werden könne. Unter den bekannten Szeneanwält:innen im NSU-Prozess tauchte – wenngleich nur kurzzeitig – auch Steffen Hammer als Vertretung der zugewiesenen Verteidiger:innen auf. Dieser Kurzauftritt folgte einem Kalkül: Auf diese Weise soll er versucht haben, sich vor einer Vernehmung im NSU-Untersuchungsausschuss in Baden-Württemberg zu drücken. Er habe ein Zeugnisverweigerungsrecht und eine Verschwiegenheitspflicht als Verteidiger Wohllebens, ließ Hammer die Abgeordneten wissen. Der Hintergrund: Im ausgebrannten Wohnmobil des NSU in Eisenach fanden die Ermittler:innen die Bekenner-DVD der Rechtsterrorist:innen. Auf einer frühen Fassung dieses zynischen Machwerks haben Mundlos und Bönnhardt den Song »Am Puls der Zeit« der rechtsextremen Band »Noie Werte« genutzt, deren Frontsänger Steffen Hammer war. Am Ende musste Hammer gerichtlich zur Aussage im Ausschuss gezwungen werden. Er trug allerdings nicht viel zur Aufklärung bei.

Wolfram Nahrath – das Szeneurgestein

Neben Steffen Hammer wird der NSU-Helfer Ralf Wohlleben von Nicole Schneiders verteidigt. Hammer und Schneiders sind Kolleg:innen in derselben Anwaltskanzlei. Auch Schneiders gilt als Szeneanwältin und kennt ihren Mandanten Wohlleben aus gemeinsamen Jahren bei der NPD in Jena. Auf Anfrage der Autor:innen teilte sie mit: *»Ich verwahre mich gegen die Bezeichnung als »Neonazi-Anwalt« oder dass ich irgendeine Ideologie vertrete. Ich habe weder eine »rechtsextreme Ideologie« noch vertrete ich diese.«*

Das gelte auch für Steffen Hammer, wie Schneiders weiter ausführt. Blickt man in die sozialen Medien, sieht das jedoch anders aus: Auf Instagram posiert die Anwältin in Szenekleidung des sogenannten »Kampf der Nibelungen«, einem rechtsextremen Kampfsportnetzwerk. Ein weiterer Post zeigt: In der Kanzlei liegt augenscheinlich die Neonazipostille »NS Heute« aus. Natürlich sei es für einen Angeklagten immer angenehmer, zu wissen, dass sein Anwalt ihn auch politisch verstehe, erklärt Björn Elberling:

»Und ich glaube auch, dass politische Prozesse schon besonderen Regeln folgen. Und ich glaube, dass man zum Beispiel im NSU-Verfahren auch gesehen hat, dass es durchaus gut für Angeklagte sein kann, wenn sie Verteidiger haben, die auch die politische Dimension des Prozesses erfassen.«

Neben Schneiders und Hammer kümmerten sich auch Maik Bunzel und ein Szeneurgestein um die Verteidigung Wohllebens: Wolfram Nahrath. Er ist eine der zentralen Figuren im Netzwerk der rechtsextremen Anwält:innen. Der Anwalt war einst Führungskader der verbotenen »Wiking-Jugend«, Funktionär der ebenfalls verbotenen »Heimattreuen Deutschen Jugend« und in der NPD.⁴ Schon Nahraths Vater war überzeugter Nationalsozialist, NPD-Mann und ehrenamtlicher Sozialrichter. Sein Sohn tritt heute auch bei Neonaziaufmärschen als Redner auf, so zum Beispiel 2018 bei einer Veranstaltung der rechtsextremen Kleinstpartei Der Dritte Weg im thüringischen Kirchheim. Er vertritt unter anderem die Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck in den Gerichtsverhandlungen. Er selbst will allerdings nichts mit Rechtsextremismus zu tun haben. Auf Anfrage der Autor:innen teilt er mit: »Ich lebe und arbeite nicht mit oder nach einer »Ideologie« und weise damit zurück, dass ich eine »rechtsextreme Ideologie«, was immer das sein soll, habe.«

4 Ohne Autor (03.05.2008): Nahrath, Wolfram – Belltower.News (zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

Täter-Opfer-Umkehr als rechtsextreme Strategie: der Ballstädt-Prozess

Im Kulturhaus des kleinen Ortes Ballstädt in Thüringen feierte im Februar 2014 der örtliche Kirmesverein bis spät in die Nacht. Plötzlich stürmten verummte Neonazis, einem Überfallkommando gleich, den Raum, prügeln sich mit Baseballschlägern und Quarzsandhandschuhen durch die Feiernden. Ihre Opfer wählten sie willkürlich, traten ihnen gegen den Kopf, einige hatten anschließend Fußabdrücke im Gesicht. Mehrere Personen wurden zum Teil schwer verletzt. Die mutmaßlichen Täter flüchteten zum eigenen Domizil – das sogenannte »Gelbe Haus« von Ballstädt. Seit Neonazis das Gebäude 2013 gekauft haben, dient es als deren Rückzugsort. Später entstand hier die Neonazibruderschaft »Turonen«.⁵ Opfer und Täter laufen sich im Dorf beinahe täglich über den Weg. Die Angst bleibt – auch im Gerichtssaal. Ein Jahr nach dem Überfall beginnt der Prozess gegen 15 Tatverdächtige am Landgericht Erfurt. Nicht nur auf der Anklagebank sitzen Neonazis – auch auf den Plätzen der Verteidigung nahmen einige bekannte Szeneanwälte Platz: Wolfram Nahrath, Maik Bunzel und weitere. Franz Zobel von der Thüringer Opferberatung ezra beobachtet seit Jahren das Agieren von Neonazianwälten. Er begleitet Prozesse unter anderem als Zeugenbeistand. Die rechtsextremen

Anwält:innen hätten eine einschüchternde Funktion, sagt er. Im Prozess säßen die Betroffenen und ihre Begleiter:innen im Fokus der Neonazianwält:innen, die versuchen würden, sie unglaublich zu machen. Neonazianwält:innen gelinge es, vor Gericht einen Angstraum zu erzeugen, durch bedrohliche Sprache, konkrete Angriffe, wie Beleidigungen, und gezielte Provokation. Es ginge auch darum, die neonazistische Ideologie im Gerichtssaal zu verbreiten und zum Beispiel den Angeklagten als sogenanntes Opfer des Systems in Szene zu setzen.

»Und was sie natürlich versuchen vor Gericht ist klassische Anti-Antifa-Arbeit. Natürlich kommen die durch die Gerichtsakten an die persönlichen Daten zum Beispiel von Zeugen und Betroffenen ran«, sagt Zobel.

Eine beliebte Strategie sei auch die Täter-Opfer-Umkehr, um die Taten zu relativieren. Die Anwält:innen stellten gezielt Fragen zum Hintergrund der Betroffenen, gerade auch in Bezug auf ein politisches Engagement. Im Ballstädt-Prozess beispielsweise versuchten die Neonazianwälte das zivilgesellschaftliche Engagement gegen Rechts, das es vor Ort gegen das »Gelbe Haus« gab, immer wieder zu problematisieren. Ein Steinwurf, den es gegeben habe, sei genutzt worden, um daraus eine

Neonazianwalt als Tatverdächtiger – der Fall Dirk Waldschmidt

Täter-Opfer-Umkehr zu machen. Die Neonazis seien als Opfer einer Gesinnungspolitik, des politischen Systems oder der Antifa dargestellt worden. Immer wieder sei das in den Prozess hereingetragen worden, kritisiert Zobel.

2017 wurden zehn Angeklagte im Ballstädt-Prozess zu zum Teil hohen Haft- und Bewährungsstrafen verurteilt. Im Mai 2020 kassierte der Bundesgerichtshof das Urteil allerdings im Revisionsverfahren – aufgrund von Formfehlern des Landgerichts Erfurt. Im Frühjahr 2021 begann eine Neuauflage des Mammutverfahrens unter breitem öffentlichem Protest. Auf Initiative der Staatsanwaltschaft hatte das Gericht den Angeklagten Deals angeboten – Absprachen, nach denen die Beschuldigten mit Bewährungsstrafen davonkommen sollen, sofern sie ihre Taten gestehen. Für die Opfer des Angriffs war das ein Schlag ins Gesicht. Trotz der Proteste von Opferschutzorganisationen und einer Onlinepetition mit mehreren Zehntausend Unterschriften fand der Prozess unter diesen Vorzeichen statt. Die Verfahren gegen zwei Angeklagte wurden gegen Geldzahlungen eingestellt. Die anderen Beschuldigten nahmen die Absprachen an und wurden zu Bewährungsstrafen verurteilt. Vier von ihnen sind mittlerweile (Stand September 2021) erneut in Revision gegangen.

Einer der mutmaßlichen Schläger von Ballstädt wurde im ersten Prozess von einem umtriebigen und rechtsextremen Anwalt aus Hessen vertreten: Dirk Waldschmidt.

Er verteidigt immer wieder Neonazis vor Gericht. Kurzfristig übernahm er auch das Mandat für Stephan Ernst, den Mörder des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke. Waldschmidt trat auch als Redner bei der Kleinstpartei Der Dritte Weg auf – zuvor war er stellvertretender Landesvorsitzender der hessischen NPD.⁶ Er ist bestens in der rechtsextremen Szene vernetzt, auch in Thüringen. Februar 2021. 600 Beamte waren in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hessen am frühen Morgen im Einsatz gegen die rechtsextreme »Bruderschaft Thüringen«, die »Turonen«, und ihre Unterstützergruppe »Garde 20«.

Dabei ging es nicht nur um Hakenkreuze oder Volksverhetzung – die Ermittler suchten nach Beweisen für einen straff organisierten Drogenhandel, auch Waffengeschäfte sollen die Neonazis betrieben haben. 27 Objekte wurden durchsucht. Die Ermittlungen richteten sich gegen 21 Beschuldigte.

2015 hatten sich die »Turonen« in Ballstädt gegründet. Die Bande orientiert sich an Rockerclubs, trägt Lederkuppen mit Abzeichen und pflegt eine

⁵ Rietzschel, Antonie (26.02.2021): Thüringen: Razzia gegen gefährliche Neonazi-Gruppe (sueddeutsche.de) (zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

⁶ Ramelsberger, Annette (11.03.2021): Rechte Szene: Anwalt wegen Geldwäsche-Verdacht verhaftet (sueddeutsche.de) (zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

strenge Hierarchie unter ihren Mitgliedern. Auf ihren Kutten prangt die 20, für den Buchstaben T, und das Pfeilkreuz der ungarischen Faschisten. Die »Turonen« sind bestens vernetzt, sowohl deutschlandweit als auch international. So pflegen sie unter anderem gute Kontakte ins militante Neonazinetzwerk »Combat 18«.

Noch während sich einige von ihnen wegen des Ballstädt-Überfalls vor Gericht verantworten mussten, organisierte das Netzwerk Konzerte in der Schweiz und in Deutschland mit mehreren Tausend Teilnehmer:innen, wie zuletzt 2017 im thüringischen Themar. Die »Turonen« machen Geld, das meiste für sich, aber auch für die Szene: für Immobilien, Gefangenenhilfe oder Gerichtskosten. Davon profitierten der NSU-Unterstützer Wohlleben und die mutmaßlichen Schläger von Ballstädt. Die Staatsanwaltschaft wirft einigen Turonen außerdem vor, nebenher mit Kokain, Marihuana und Metamphetamin, dem sogenannten »Crystal«, gedealt zu haben und ließ deshalb einige Wohnungen durchsuchen. Um die Geldwäsche soll sich Rechtsanwalt Dirk Waldschmidt gekümmert haben. Auf der Pressekonferenz, die noch am selben Tag nach den Durchsuchungen stattfand, bestätigte ein Sprecher der Staatsanwaltschaft, dass auch ein Anwalt im Fokus der Ermittlungen stehe.

Tatsächlich bekam Waldschmidt an jenem Morgen Besuch von der Polizei. Fast acht Stunden durchsuchten die Beamten die Wohnung und die Kanzlei des Szeneanwalts im hessischen Schöffengrund. Nach Recherchen der Autor:innen wirft ihm die Staatsanwaltschaft Geldwäsche in 42 Fällen und gewerbsmäßigen Drogenhandel in drei Fällen vor,

davon einer gepaart mit Erpressung. Mehrfach soll er sich im Clubhaus der »Turonen« in Gotha aufgehalten haben. Waldschmidt hatte offenbar neben der Geldwäsche die Aufgabe, das Netzwerk juristisch zu schützen – so die Ermittler:innen. Waldschmidt soll sogar über die Firma seiner Lebensgefährtin eine Immobilie für die Neonazis in Gotha gekauft haben. Hier sollte offenbar ein Bordell der Rechtsextremisten entstehen. Beim Kauf 2020 trat der Anwalt mit Vollmacht für die Immobilienfirma auf. Tatsächlich habe er jedoch im Auftrag der »Turonen« gehandelt – vermuten die Kriminalist:innen.

Laut der Ermittlungen sei die Geldwäsche über zwei Firmen abgewickelt worden. So soll Waldschmidt das Drogengeld persönlich geholt und anschließend als Gehalt an mutmaßliche Bandenmitglieder ausgezahlt haben. Das Geld soll dann in die Bordelle, die Szene oder in den Drogenkauf zurückgeflossen sein. Somit soll Waldschmidt nicht nur den Drogenhandel und das Rotlichtgewerbe der Neonazis gefördert haben, sondern auch die rechtsextremen Strukturen in Gotha und Ballstädt – davon sind die Ermittler:innen überzeugt.

Und noch etwas ergaben die Ermittlungen: Offenbar zahlte Waldschmidt dem NSU-Unterstützer Ralf Wohlleben für die Dauer von sieben Monaten eine Art Rente in Höhe von 450 Euro pro Monat. Als der Anwalt im Februar 2021 in Untersuchungshaft kam, übernahm eine alte Bekannte seine Verteidigung: Nicole Schneiders. Ihr Mandant sei kein Rechtsextremist, erklärte sie auf Anfrage. Zu den Vorwürfen der Geldwäsche äußerte sie sich nicht.

Geforderter Rechtsstaat – ein Ausblick

Franz Zobel von der Thüringer Opferberatung ezra fordert einen besseren Opferschutz.

»Die Richter müssen da ganz klar sein, indem sie zum einen verhindern, dass der Gerichtssaal eine Bühne für neonazistische Ideologie wird, zum anderen müssen sie ganz klar für einen Opferschutz sorgen.«

Wenn versucht werde, die Betroffenen oder Zeug:innen zu diskreditieren oder einzuschüchtern, müsse das konsequent durch die Vorsitzenden Richter:innen unterbunden werden.

Stephan Kramer, Chef des Thüringer Verfassungsschutzes, plädiert für eine Auseinandersetzung mit der Frage nach den Grenzen zwischen legitimer politischer Überzeugung und Gesinnung.

»Wo ist die Grenze erreicht, wo Standesrecht verletzt wird beziehungsweise wo die gebotene Rechtsordnung und die freiheitlich demokratische Grundordnung in Gefahr geraten?«

Neonazianwält:innen sind eine Herausforderung für den Rechtsstaat. Sie agieren an der Grenze zwischen Neonaziszene und Rechtsstaat. Richter:innen sollten wissen, wer vor ihnen steht, und Grenzen ziehen. Dazu muss sich der Justizapparat mit dem Phänomen und der potenziellen Bedrohung für Rechtsstaat und Demokratie auseinandersetzen und sie ernst nehmen – gerade im Vorfeld von Prozessen mit politischer Dimension.

Der Text basiert auf der TV-Dokumentation des MDR »Gegen den Staat – Das Netzwerk der Neonazi-Anwälte«, die im Mai 2021 ausgestrahlt wurde.

Hier können Sie sich die Dokumentation auf youtube anschauen:



4. RECHT UND RECHTS – RECHTSEXTREME MIT RICHTERROBE

4. RECHT UND RECHTS – RECHTSEXTREME MIT RICHTERROBE

VON ANDREAS SPEIT

ANDREAS SPEIT
ist Journalist, Autor und
Herausgeber diverser Bücher
zum Thema Rechtsextremismus
und Rechtspopulismus, u. a.
»Verqueres Denken – Gefährliche Welt-
bilder in alternativen Milieus« (2021),
»Rechte Egoshooter« (Hg. mit
Jean-Philipp Baeck, 2020),
»Völkische Landnahme«
(mit Andrea Röpke, 2019) und
»Die Entkultivierung des
Bürgertums« (2019).

Vor ziemlich genau 100 Jahren, im Jahr 1922, überprüfte der Mathematiker und Statistiker Emil Julius Gumbel die Rechtsprechung bei politischen Morden in der Weimarer Republik. Unter dem Titel »Vier Jahre politischer Mord« untermauerte er mit erdrückenden Daten die Aussage, dass die Justiz »auf dem rechten Auge blind« gewesen sei.¹ Zwischen 1919 und 1922 verübten rechte Täter 354 Morde, linke Täter hingegen 22 Morde. Die Gerichte verhängten bei linken Tätern zehn Todesurteile, in den übrigen Prozessen betrug die durchschnittliche Haftstrafe 15 Jahre pro Mord, rechte Mörder kamen mit durchschnittlich vier Monaten Haft davon. Die Gesamtzahl der Haft spiegelt die Einseitigkeit wider: Die rechtsextremen Morde führten insgesamt zu Haftstrafen von 90 Jahren und einmal lebenslänglich. Für die 22 linksradikalen Morde wurden jedoch 249 Jahre Haft und drei lebenslängliche Freiheitsstrafen verhängt.

1 Gumbel, Emil Julius (1922):
Vier Jahre politischer Mord. Berlin:
Verlag der Neuen Gesellschaft.

Viele der damaligen Robenträger:innen hingen offensichtlich dem Deutschen Kaiserreich nach und waren nicht in der Weimarer Republik angekommen. 1933 verbrannten die Nationalsozialist:innen Gumbels Bücher, 1940 musste er aus dem französischen Exil fliehen, weil er jüdisch war. Die Neutralität der Richter ging im Nationalsozialismus vollends verloren. »Entartetes Recht« nannte Bernd Rüthers 1987 die Rolle der Justiz.² Sie wirkte auch in die Bundesrepublik nach – mit Personen und Urteilen. Dieser historischen Erfahrung, der Spannung zwischen »Ideologie und Recht« müssen sich auch heutige Richter:innen in Deutschland stellen.

Seit der Gründung der AfD 2013 fallen immer wieder Richter:innen in den Reihen der Partei auf. Einer von ihnen ist Christopher Emden, AfD-Landtagsabgeordneter in Niedersachsen, zuvor Richter am Amtsgericht Emden. Doch wie viele AfD-nahe Justizdienende bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften tätig sind, weiß niemand, schreibt Joachim Wagner in »Rechte Richter«. Der renommierte Jurist und Journalist befürchtet, dass die dritte Gewalt auf die Herausforderung durch rechtsextreme Richter:innen

2 Rüthers, Bernd (1994):
Entartetes Recht – Rechtslehren und Kronjuristen
im Dritten Reich. München: C.H. Beck Verlag.

und Schöff:innen »nicht vorbereitet« sei.³ Der Gesetzgeber sieht sich vor einer Herausforderung: Einerseits will er »politische Richter:innen«, die sich der politischen Bedeutung ihrer Entscheidungen bewusst sind, andererseits sollen Richter:innen ihr Amt »politisch neutral« ausüben. In der Praxis bedeutet dies, dass die Justizdienenden nicht am politischen Meinungskampf teilnehmen sollen. Richter:innen müssen sich bei politischen Äußerungen auch außerhalb des Gerichtssaals an ein Mäßigungsgebot halten, sodass ihre Neutralität in der Rechtsprechung nicht bezweifelt werden kann. Und sie müssen sich zur Verfassung bekennen, auch als Privatpersonen.

Diesen Kodex, so Wagner, hätten einige AfD-nahe Richter:innen mittlerweile aufgekündigt.⁴ Bei der Bundestagswahl 2017 platzierte die AfD ihre Kandidat:innen, die Richter:innen oder Staatsanwälte:innen waren, auf die vorderen Listenplätze. Die sich selbst als rechtschaffende Partei verstehende AfD schien sich so als verfassungs- und gesetzestreu inszenieren zu wollen. Bei der Bundestagswahl 2021 war diese Strategie so nicht mehr zu beobachten.

3 Wagner, Joachim (2021):
Rechte Richter – AfD-Richter, Staatsanwälte
und Schöffen: Eine Gefahr für den Rechtsstaat?
Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 9.

4 Ebd.

Radikale AfD-Richter im Bundestag

Doch selbst die vordergründige Selbstinszenierung als bürgerliche Partei des Rechtsstaats hält keiner Überprüfung stand. Jens Maier, prominenter AfD-Bundestagsabgeordneter der letzten Legislaturperiode und Richter am Landgericht Dresden, wird vom sächsischen Verfassungsschutz als Rechtsextremist eingestuft.⁵ Maier steht dem mittlerweile offiziell aufgelösten völkischen Flügel der Partei nahe. Im vergangenen Jahr wurde das parteiinterne Netzwerk durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als »gesichert rechtsextremistische Bestrebung« eingestuft. Aus dem Grund kam der Flügel dem Wunsch des AfD-Bundesvorstands zur Selbstauflösung nach, um die Gesamtpartei nicht zu gefährden. Das Label ist zwar weg, die Personen mit ihren Positionen, also das parteiinterne Netzwerk aber nicht. Auch schon vor seiner Bundestagskarriere als Rechtsaußen der AfD fiel Maier durch fragwürdige Entscheidungen im Gerichtssaal auf. Im Mai 2016 verbot er als Richter am Landgericht per einstweiliger Verfügung auf Antrag der NPD dem Politikwissenschaftler Steffen Kailitz vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung über die NPD zu sagen, diese »plane rassistische Staatsverbrechen«. Maier begründete sein Urteil so: »Ich weiß nicht, wie man, wenn man das Programm

der NPD liest, auf Staatsverbrechen kommen kann«, denn wenn »jemand aufgrund von gesetzlichen Grundlagen zurückgeführt wird, ist das kein Staatsverbrechen«.⁶ Im August 2017 schimpfte er in einer Rede bei einer Veranstaltung der AfD-Jugendorganisation in Dresden auf »diese ganze gegen uns gerichtete Propaganda und Umerziehung, die uns einreden wollte, dass Auschwitz praktisch die Folge der deutschen Geschichte wäre«, und erklärte »diesen Schuld kult für beendet, für endgültig beendet«.⁷ In derselben Rede fantasierte er von der »Herstellung von Mischvölkern« in Europa, die »einfach nicht zu ertragen« seien und bezeichnete die NPD als einzige Partei, die bis zur Gründung der AfD »immer geschlossen zu Deutschland gestanden« habe.⁸ Maier verbreitet seit Jahren also klassisch rechtsextrem-völkische Narrative. Durch die zehn sächsischen AfD-Direktmandate kam er, Listenplatz 2, nach der Wahl 2021 nicht wieder in den Bundestag. Richter ist er bis heute. Zwar hatte man ihm 2017 einen Verweis, die mildeste Form einer Disziplinarmaßnahme, wegen Verstoßes gegen das Mäßigungsgebot erteilt und zuvor immerhin die Zuständigkeit für Medien- und Presserecht entzogen, doch die Frage bleibt bestehen, warum

ein Mann mit einer so offensichtlich rechtsextremen Gesinnung, die auch der Verfassungsschutz bestätigte, Richter bleiben kann. Wie ernst nimmt die sächsische Justiz ihren Kampf gegen Rechtsextremismus, wenn sie noch nicht einmal Rechtsextremist:innen in ihren eigenen Reihen mit weitreichenden Entscheidungsbefugnissen Einhalt gebietet? Ehemalige Richter mit AfD-Mandat gibt es im Bundestag auch nach dem Ausscheiden Maiers. Gereon Bollmann aus Schleswig-Holstein ist ein jüngst pensionierter Richter und ebenfalls Höcke-Anhänger. Bis er 2020 in den Ruhestand ging, war der 67-jährige Richter am Verwaltungsgericht Schleswig, Referatsleiter in der Rechtsabteilung des Justizministeriums in Kiel und Richter am Oberlandesgericht Schleswig. In einem Wahlkampfvideo für die AfD spricht er von »Systemparteien«.⁹ Dafür erhielt er von seinem Dienstherrn einen Verweis, der ihn wenig beeindruckt haben dürfte. Denn Bollmanns politische Radikalität äußerte sich unlängst sogar in der Solidarisierung mit Doris von Sayn-Wittgenstein. Die ehemalige AfD-Landeschefin von Schleswig-Holstein war innerhalb ihrer Partei aufgrund guter Kontakte in die Holocaustleugnerszene in die Kritik geraten. Bollmann fungierte als Vorsitzender des Landesschiedsgerichts und lehnte

ihren Parteiausschluss ab.¹⁰ Hinausgeworfen wurde sie schließlich erst vom Bundesschiedsgericht der AfD. Im sächsischen Meißen fiel über Jahre Amtsrichterin Gritt Kutscher mit rassistischen und AfD-nahen Aussagen in den sozialen Medien auf. Im September 2019 veröffentliche sie auf Facebook islamfeindliche Karikaturen. Daraufhin wurde ein Disziplinarverfahren wegen Verstoßes gegen das Mäßigungsgebot gegen sie eröffnet – es war nicht das erste. Seit 2015 liefen insgesamt drei solcher Verfahren gegen Kutscher. Zweimal folgten nur Verweise, gegen einen hatte Kutscher geklagt. Das dritte Verfahren gegen sie läuft noch.¹¹ Trotz Kutschers kontinuierlicher Hetze ist ihre Karriere als Richterin noch nicht beendet. Richter:innen, die in den sozialen Medien rassistische Hetze verbreiten, zum völkischen Flügel der AfD gehören oder durch rechtslastige Amtsführung auffallen, gibt es immer wieder. Zwar sind es bis jetzt erst wenige Fälle, besorgniserregend ist aber, wie wenig die Dienstaufsichtsstellen durchgreifen und jahrelang offensichtlich rechtsextrem gesinnte Richter:innen tolerieren.

5 Ohne Autor (05.10.2020): Verfassungsschutz stuft Jens Maier als rechtsextrem ein. AfD: Verfassungsschutz stuft Jens Maier als rechtsextrem ein – DER SPIEGEL (zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

6 Eichstädt, Sven (19.01.2017): Dresdner Richter preist öffentlich die NPD und Höcke. AfD: Richter Jens Maier lobt Björn Höcke und die NPD – WELT (zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

7 Fuchs, Christian/Steffen, Tilman (29.02.21): Noch ein bisschen radikaler – AfD im Bundestag. AfD im Bundestag: Noch ein bisschen radikaler – ZEIT ONLINE (zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

8 Ebd.

9 Ebd.

10 Speit, Andreas (02.05.2019): Welche Nazi-Kontakte sind okay? Parteiausschluss-Verfahren in der AfD: Welche Nazi-Kontakte sind okay? – taz.de (zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

11 Wagner, Joachim (2021): Rechte Richter – AfD-Richter, Staatsanwälte und Schöffen: Eine Gefahr für den Rechtsstaat? Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag. S. 115ff.

Rechtsextreme Einflussnahme

Rechte Richter:innen als Einzelfälle abzutun, verschleiert den Blick auf die strategische Einflussnahme, um die sich rechtsextreme Parteien von der Deutschen Volksunion (DVU) und den Republikanern (REP) bis zu NPD und AfD seit Jahrzehnten bemühen. Ein immer wiederkehrender Versuch ist dabei, Einfluss über das ehrenamtliche Schöff:innenamt zu gewinnen. Im Vorfeld der letzten Schöff:innenwahl 2018 riefen NPD, Pegida und AfD ihre Anhänger:innen offensiv dazu auf, Schöff:innen zu werden. Die AfD Köln beispielsweise warb: »Werdet Schöff:innen und sorgt für Gerechtigkeit in Strafprozessen.«¹² Selbst die NPD gab sich ungewohnt staatstragend: »Der Rechtsstaat braucht uns – werdet Schöff:innen.«¹³ Das Ziel ist klar: Die rechten Laienrichter:innen sollen bei Jugend-, Amts- oder Landesgerichten Einfluss auf rechtliche Entscheidungen nehmen. Ein rassistischer Angriff könnte als unpolitischer Kneipenstreit eingeordnet werden. Eine antisemitische Beleidigung als unschöner Witz verharmlost oder eine antifeministische Bedrohung als bloßes Gerede hingestellt werden. Manchem Kameraden oder Gleichgesinnten könnte so beigestanden werden.

Die Folgen für rechtsstaatliche Verfahren und das Vertrauen in die Justiz wären verheerend, sollte die Strategie der Rechtsextremen aufgehen. Gerade durch das Erstarken der AfD und deren Vertretung in allen Parlamenten wird die Schöff:innenwahl zunehmend ein Politikum. Wo die Parteien vorher gemeinsam und weitestgehend konfliktfrei über die Aufstellungslisten von Schöff:innen berieten, die dann von Wahlausschüssen der Amts- und Verwaltungsgerichte beschlossen werden, gibt es heute Streit um rechtsextreme Kandidat:innen.¹⁴ Bislang wurde die Eignung von Bewerber:innen nur im Einzelfall geprüft, und die Auswahl erfolgte fast ausschließlich aufgrund formaler Kriterien. Seit einigen Jahren jedoch müssen die Gemeinden die wachsende Einflussnahme von rechts deutlicher erkennen und sich aktiv dagegen wehren. Joachim Wagner kritisiert, dass die Abwehr rechtsextremer Schöff:innen »bisher den politischen Machtkämpfen in Kommunalparlamenten und dem Zufall« überlassen werde.¹⁵ So kam es, dass der Stadtrat Lüneburg 2018 eine Vorschlagsliste für das Schöff:innenamt mit zwei Kandidaten eines NPD-nahen Bündnisses mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD durchwinkte, während in Bremen die Bürgerschaft einen NPD-Kader auf der Vorschlagsliste erkannt hatte und ihn mit begründeten Zweifeln an seiner Verfassungstreue von der Liste strich.¹⁶

Es ist also durchaus möglich, Rechtsextreme politisch daran zu hindern, sich als Schöff:innen aufstellen zu lassen, wenn ihre Verfassungstreue angezweifelt wird. Eine Mitgliedschaft in der AfD reicht jedoch nicht aus, um diese Zweifel an der Verfassungstreue anzuführen. Bei der weiter voranschreitenden Radikalisierung der Partei könnte sich dies in Zukunft allerdings ändern. Der AfD-Landesverband Thüringen, der ehemalige »Flügel« und die Junge Alternative gelten beispielsweise als gesichert rechtsextrem.

Die Frage nach dem richtigen Umgang stellt sich ebenfalls bei der Amtsenthebung von bereits aufgestellten Schöff:innen, die sich im Nachhinein als Rechtsextreme herausstellen. »Schwierigkeiten wird in der Praxis voraussichtlich die Entscheidung im Einzelfall bereiten: Ab wann sind islam- oder migrationskritische Äußerungen als menschenverachtend und Verstoß gegen die Menschenwürde anzusehen? Ab wann muss, bis wohin darf die Justiz in diesen Fällen aktiv werden?«, fragt Susanne Müller, Mitglied der Neuen Richtervereinigung.¹⁷ Der Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter – Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS) setzt sich mittlerweile mit der Thematik auseinander. Auf der Fachtagung »Rechtsstaat und Demokratie sind keine Dauergeschenke« des Landesverbands Nord e. V. im Jahr 2019 wurden Schöff:innen dafür sensibilisiert, rechtsextreme Amtskolleg:innen zu erkennen und sich an die jeweiligen Dienstherren zu wenden. Bis jetzt darf zwar bezweifelt werden, dass besonders viele Rechtsextreme dem Aufruf, Schöff:in zu

werden, gefolgt sind. Die Möglichkeit, ihnen Einhalt zu gebieten, darf dennoch nicht dem glücklichen Zufall überlassen werden.

Der Tendenz, rechte Robenträger:innen in der Justiz zu relativieren, sollte vehement widersprochen werden. Auch vermeintliche Einzelfälle unterminieren die Neutralität des Rechtsstaats. Gerade in Hinblick auf das Erstarken der AfD ist Wachsamkeit geboten. Denn, so Wagner: »[D]ie AfD ist die erste rechte Partei in der Geschichte der Bundesrepublik, die eine Position im Macht- und Verfassungsgefüge erklommen hat, die in die Justiz abstrahlt.« Mit den Wahlerfolgen leite die Partei »in gewissem Umfang legitime politische wie rechtliche Ansprüche auf Teilhabe und Repräsentanz in der Justiz ab.«¹⁸ In Teilen Ostdeutschlands hat sich die AfD mittlerweile zur stärksten politischen Kraft entwickelt. Wie sich das auf die Justiz auswirkt und wie wohl sich rechtsextreme Richter:innen dort fühlen werden, lässt sich noch nicht beurteilen. Doch der Einfluss auf die Justiz wächst auch im Westen. Im Juli 2021 wurde diese Problematik in Baden-Württemberg sichtbar. Den AfD-Kandidaten Bert Matthias Gärtner wählten 37 Landtagsabgeordnete im dritten Wahlgang zum stellvertretenden Mitglied des Verfassungsgerichts. 77 Abgeordnete enthielten sich, 32 stimmten mit Nein. Die AfD-Fraktion vereint 17 Abgeordnete – Gärtner ist also durch zahlreiche Enthaltungen und Ja-Stimmen anderer Parteien ins Amt gewählt worden. Neun Jahre entscheidet ein AfD-Mann nun über die Auslegung der Landesverfassung.

12 Müller, Susanne (2020): Rechte Schöff:innen – was tun? Vom Umgang mit verfassungsfeindlichen ehrenamtlichen Richtern. In: Neue Richtervereinigung Landesinfo des Landesverbandes Baden-Württemberg, 03/2020, S. 3–9.

13 Ebd.

14 Speit, Andreas (05.06.2018): Rechte wollen Recht sprechen. Schöff:innen mit rechtsextremer Gesinnung: Rechte wollen Recht sprechen – taz.de (zuletzt aufgerufen am 04.11.2021), siehe auch Müller (2020) und Wagner (2021), S. 151ff.

15 Wagner (2021), S. 189.

16 Speit, Andreas (05.06.2018): Rechte wollen Recht sprechen. Schöff:innen mit rechtsextremer Gesinnung: Rechte wollen Recht sprechen – taz.de (zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

17 Müller (2020).

18 Wagner (2021), S. 9f.

5.
MYTHOS
»POLITISCH NEUTRAL« –
DIE ERMITTLUNGEN
RECHTER
STAATSANWÄLTE

5. MYTHOS »POLITISCH NEUTRAL« – DIE ERMITTLUNGEN RECHTER STAATSANWÄLTE

VON MALENE GÜRGEN

MALENE GÜRGEN

Jahrgang 1990, ist seit 2014

Redakteurin bei der taz.

Zu ihren Schwerpunkten gehört die

extreme Rechte, unter anderem

beschäftigt sie sich journalistisch

intensiv mit der rechtsterroristischen

Anschlagserie von Berlin-Neukölln.

Ein Staatsanwalt vertritt die Interessen des Staates, er ist zu Objektivität, Neutralität und Unparteilichkeit verpflichtet. Was aber, wenn es gar nicht die Interessen des Staates sind, die das Handeln eines Staatsanwalts bestimmen, sondern seine eigenen politischen Überzeugungen? Was, wenn diese eigenen politischen Überzeugungen darüber hinaus in einem Widerspruch zu demokratischen Grundwerten stehen?

Rechtsextreme Verstrickungen des Justizsystems machen auch vor Staatsanwält:innen nicht halt. Mehrere solcher Skandale sind in den letzten Jahren öffentlich bekannt geworden. Welchen Schaden für eine demokratische Gesellschaft rechtsextreme Staatsanwält:innen erzeugen können, soll anhand von zwei Beispielen näher erläutert werden.

Wegen Befangenheit straфversetzt – der Fall Matthias Fenner

Am Dienstag, den 31. August 2021, veröffentlichte die Berliner Generalstaatsanwaltschaft eine Mitteilung, mit der kaum jemand noch gerechnet hatte: Gegen die beiden Hauptverdächtigen einer rechtsextremen Terrorserie, die den Berliner Bezirk Neukölln seit 2016 erschüttert, wurde Anklage erhoben. Sebastian T., Ex-Kreisvorsitzender der Neuköllner NPD, und Tilo P., ehemaliges Vorstandsmitglied des Neuköllner AfD-Kreisverbands, müssen sich nun doch vor Gericht verantworten.¹ Das Überraschende an dieser Nachricht ist nicht, dass der Verdacht gegen Sebastian T. und Tilo P. neu wäre, im Gegenteil: Seit Jahren weisen sowohl Opfer der Anschlagserie als auch Rechtsextremis-

musexpert:innen darauf hin, dass die beiden als Täter in Betracht kommen.² Die Anschlagserie umfasst bis jetzt mehr als 70 Straftaten, darunter mehr als 20 Brandstiftungen³ – dass dabei niemand ernsthaft verletzt wurde, ist reiner Zufall. Die Opfer sind Neuköllner:innen, die sich antifaschistisch engagieren: Kommunalpolitiker:innen, Ehrenamtliche aus der Kirchengemeinde, Anwohner:innen und lokale Gewerbetreibende. Jahrelang müssen sie darum kämpfen, dass die Angriffe als das anerkannt werden, was sie sind: rechter Terror. Doch die Ermittlungen zu dieser Serie sind von so vielen Skandalen überschattet, von so vielen Hinweisen auf rechtsextreme Verstrickungen der Ermittlungsbehörden selbst, dass zuletzt nur noch wenige auf eine Anklage hofften. Dass es nun doch noch dazu kommt, hat sehr wahrscheinlich mit einem dieser Skandale zu tun.

Ein Sprung zurück: Fast genau ein Jahr zuvor, im August 2020, teilte die Berliner Generalstaatsanwältin Margarete Koppers mit, dass zwei Staatsanwälte

- 1 Ohne Autor:in (30.08.2021): Rechtsextreme Anschläge in Neukölln: Anklage erhoben. <https://www.berlin.de/aktuelles/berlin/kriminalitaet/6882307-4362932-rechtsextreme-anschlaege-in-neukoelln-an.html> (Zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).
- 2 Gürgen, Malene (20.01.2019): Mit Wissen der Behörden. <https://taz.de/Rechte-Anschlaege-in-Berlin-Neukoelln/!5564024> (Zuletzt aufgerufen am 15.11.2021); Gürgen, Malene (19.03.2019): 9 mm für Engagierte. <https://taz.de/Rechte-Gewalt-in-Berlin-Neukoelln/!5575631> (Zuletzt aufgerufen am 15.11.2021);

- Gürgen, Malene (18.7.2019): Polizisten pöbeln uns an. <https://taz.de/Rechtsextreme-Netzwerke-in-der-Polizei/!5607445> (Zuletzt aufgerufen am 15.11.2021); Gürgen, Malene (12.11.2019): Wollten sie mich nicht schützen? <https://taz.de/Linke-Politiker-ueber-Anschlagsserie/!5640812> (Zuletzt aufgerufen am 15.11.2019).
- 3 Ohne Autor:in (22.02.2021): Rechtsextreme Anschlagserie in Neukölln: Das steht im Zwischenbericht. <https://www.rnd.de/politik/rechtsextreme-anschlagsserie-in-neukoelln-das-steht-im-zwischenbericht-SYP34U2XCYGL7BH54UQBM-BREIE.html> (Zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

mit sofortiger Wirkung aus den Ermittlungen zur Neuköllner Anschlagsserie abgezogen würden.⁴ Der Grund dafür sei der Verdacht auf Befangenheit. Betroffen ist nicht nur der Staatsanwalt, der direkt mit den Ermittlungen betraut ist, sondern auch sein Vorgesetzter, der Leiter der Staatsschutzabteilung. Ein Paukenschlag. Ausgelöst wurde diese Entwicklung von der Fachaufsichtsbeschwerde einer Anwältin, die eines der Opfer der Anschlagsserie vertritt. In den Akten war sie auf das Abhörprotokoll eines Telefongesprächs zwischen Tilo P. und Sebastian T. gestoßen. P. erklärt darin, dass die Staatsanwaltschaft kein Problem darstelle: Der Staatsanwalt, der ihn vernommen hat, habe ihm anvertraut, dass er selbst AfD-Wähler sei, weshalb sich P. keine Sorgen machen müsse. Der ermittelnde Staatsanwalt, genauso wie sein Vorgesetzter, der Leiter der Staatsschutzabteilung, unternahmen angesichts dieses Protokolls nichts. Als der Name dieses Vorgesetzten bekannt wurde, war das Bild noch deutlicher: Oberstaatsanwalt Matthias Fenner ist in linken Kreisen Berlins seit Jahren als »Linkenhasser« bekannt. Gegen die Mitglieder einer antifaschistischen Fahrradtour, bei der ein AfD-Wahlkampfstand beschädigt wurde, ließ er wegen »Bildung einer kriminellen Vereinigung« ermitteln – das sind ausgesprochen schwere Vorwürfe. In Gerichtsverfahren, so berichteten es

mehrere Anwalt:innen, entstehe der Eindruck, dass Fenners Arbeit von seiner politischen Einstellung geprägt sei. Werde gegen Linke ermittelt, spreche er sich stets für hohe Strafen aus, bei Verfahren wegen rassistischer Beleidigungen und ähnlicher Straftaten fordere Fenner hingegen die Einstellung. Es gibt also zahlreiche Gründe, anzunehmen, dass erst seine Versetzung die Anklageerhebung ermöglichte. Ob die Anschlagsserie damit aufgeklärt wird und die Opfer so endlich Gerechtigkeit erfahren, bleibt ungewiss. Die letzten Taten liegen mittlerweile einige Jahre zurück, und der Ermittlungseifer, den die Staatsanwaltschaft möglicherweise aus politischen Gründen jahrelang vermissen ließ, fehlte in der Vergangenheit an entscheidenden Punkten und kann nicht aufgeholt werden. Dass die Täter am Ende tatsächlich verurteilt werden, ist demnach unwahrscheinlich.

Weich gegen rechts, hart gegen links – der Fall Martin Zschächner

Die Aktion ist spektakulär: An einem Mittwochmorgen im November 2017 enthüllt die Aktionsgruppe Zentrum für Politische Schönheit eine aus 24 Stelen bestehende Nachbildung des Berliner Denkmals für die ermordeten Juden Europas. Diese Nachahmung des Holocaustmahnmals steht nicht irgendwo, sondern im thüringischen Bornhagen, dem Wohnort des Thüringer AfD-Chefs Björn Höcke. Die Stelen grenzen direkt an sein Grundstück. Die Aktion versteht sich als Antwort auf dessen geschichtsrevisionistische Rede: Im Januar 2017 hatte der Politiker eine »erinnerungspolitische Wende um 180 Grad« gefordert und das Holocaustmahnmal als »Denkmal der Schande« bezeichnet.⁵ Doch damit nicht genug: Das Zentrum für Politische Schönheit verkündete außerdem, für eine »Langzeitbeobachtung des Rechtsextremismus in Deutschland« werde man Björn Höcke »zivilgesellschaftlich überwachen«.⁶ Höcke bezeichnete die Künstlergruppe deswegen am 28. November 2017 als »kriminelle und terroristische Vereinigung«.⁷ Am 1. Dezember

desselben Jahres gab das Zentrum für Politische Schönheit bekannt, dass die Überwachung frei erfunden sei.⁸ Erst Monate später erfuhr die Öffentlichkeit durch eine parlamentarische Anfrage im Thüringer Landtag, dass seit mehr als 16 Monaten gegen das Zentrum für Politische Schönheit ermittelt werde.⁹ Am 28. November 2017, also einen Tag nach Höckes Bezeichnung der Gruppe als »kriminelle und terroristische Vereinigung«, hatte der Sprecher der Geraer Staatsanwaltschaft, Martin Zschächner, von Amts wegen Ermittlungen gegen die Aktionskünstler:innen nach Paragraph 129 des Strafgesetzbuchs, also Bildung einer kriminellen Vereinigung, eingeleitet. Der Paragraph wird üblicherweise dafür verwendet, gegen Terrorvereinigungen, Drogenkartelle und Rockerbanden vorzugehen. Dass die Gruppe die angebliche Überwachung Höckes selbst als frei erfunden enthüllt hatte, änderte an Zschächners Ermittlungswillen offenbar nichts. Nach Bekanntwerden der Ermittlungen im

4 Ohne Autor:in (05.08.2020): Pressemitteilung: Generalstaatsanwaltschaft übernimmt Ermittlungsverfahren wegen der Anschlagsserie in Neukölln. <https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.985497.php> (Zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

5 Ohne Autor:in (19.01.2017): Höcke-Rede im Wortlaut: »Gemütszustand eines total besiegt Volkes« <https://www.tagesspiegel.de/politik/hoecke-rede-im-wortlaut-gemuetszustand-eines-total-besiegten-volkes/19273518.html> (Zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).
6 Ohne Autor:in (ohne Datum): Das Holocaust-Mahnmal vor Höckes Haus. <https://politicalbeauty.de/holocaust-mahnmal-bornhagen.html> (Zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).
7 Zentrum für Politische Schönheit: Björn Höckes Sportpalastreue über den Terror des Holocaust-Mahnmals vor

seinem Haus. https://www.youtube.com/watch?v=S_4NJaihcG4 (Zuletzt aufgerufen am 24.11.2021).

8 Ebd.

9 Meiser, Matthias (03.04.2019): Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Zentrum für politische Schönheit. <https://www.tagesspiegel.de/politik/kriminelle-vereinigung-staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-zentrum-fuer-politische-schoenheit/24175844.html> (Zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

Frühjahr 2019 drängte sich schnell der Verdacht auf, dass dieser Ermittlungseifer mit Zschächners eigenen politischen Überzeugungen zu tun haben könnte. Zum einen wurde eine Parteispende Zschächners an die AfD aus dem Jahr 2018 bekannt, also während der Ermittlungen im Fall Bornhagen. Zum anderen ergab seine staatsanwaltschaftliche Tätigkeit bei genauerem Hinsehen ein eindeutiges Bild: Gegen einen Mann, der den Mittelfinger gezeigt hatte, als er an einem AfD-Wahlkampfstand fotografiert wurde, damit die Partei das Bild nicht zu Werbezwecken verwenden könne, ging Zschächner energisch vor.¹⁰ Ebenso unermüdlich griff er gegen den antifaschistischen Jenaer Jugendpfarrer Lothar König durch. Nachdem dieser fälschlicherweise beschuldigt wurde, einen Polizisten angefahren zu haben, ordnete der Staatsanwalt Zschächner bei ihm eine Hausdurchsuchung an, um entlastendes Videomaterial zu beschlagnahmen.¹¹ Ergänzt wird dieses harte Vorgehen gegen Linke durch einen offenbar sehr viel mildereren Strafverfolgungswillen Zschächners, wenn es gegen Rechte

geht: Ein Verfahren wegen Volksverhetzung gegen einen AfD-Mitarbeiter, der auf Twitter rassistisch gegen Schwarze gehetzt hatte, stellte Zschächner ein, ebenso wie die Ermittlungen gegen einen AfD-Politiker, der die damalige Linkenvorsitzende Katja Kipping mit den Worten, er wolle sie »am Spieß braten« beschimpft hatte.¹² Auch das Singen des sogenannten »U-Bahn Lieds« auf einer Demonstration in Richtung der Jungen Gemeinde Jena wurde eingestellt. Viele Gerichte in Deutschland sehen das anders. Das Oberlandesgericht Hamm urteilte beispielsweise, der Text des Liedes stelle eine Billigung des Holocausts dar.¹³ Die Zweifel an Zschächners politischer Neutralität sind so groß, dass er mittlerweile versetzt und als Sprecher der Staatsanwaltschaft Gera abberufen wurde. Auch seinem Ermittlungseifer gegen das Zentrum für Politische Schönheit wurde mittlerweile Einhalt geboten. Die Thüringer Generalstaatsanwalt befand, dass die Indizien für eine Anklage nicht ausreichend seien.¹⁴

10 Thorwarth, Katja/Weih, Ulrich (15.04.2019): <https://www.fr.de/politik/zentrum-politische-schoenheit-eigentlich-staatsanwalt-martin-zschaerner-12099497.html> (Zuletzt aufgerufen am 15.11.2021).

11 Fuchs, Christian/Hommerich, Luisa (06.04.2019): Der Rechts-Staatsanwalt. <https://www.zeit.de/politik/2019-04/zentrum-fuer-politische-schoenheit-kuenstlerkollektiv-bjoern-hoecke-afd/seite-2> (Zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

12 Schindler, Frederik (08.04.2019): Künstler sind doch keine Kriminelle. (<https://taz.de/Ermittlungen-gegen-Politische-Schoenheit/15586475/>) (Zuletzt aufgerufen am 04.11.2021). ; Grunert, Marlene: Ein Waterloo von einer Begründung. In: FAZ, 8.4.2019. <https://zeitung.faz.net/faz/politik/2019-04-09/f620e-da784c2b976020318efc4aa8264/>

13 Ohne Autor:in (03.02.2016): Volksverhetzung durch »U-Bahn-Lied«. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-hamm-beschluss-1-rvs-66-15-u-bahn-lied-volksverhetzung-fussball/> (Zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

14 Loche, René (08.04.2019): Keine kriminelle Vereinigung: Ermittlungen gegen Zentrum für politische Schönheit eingestellt. <https://www.l-iz.de/leben/faelle-unfaelle/2019/04/Keine-kriminelle-Vereinigung-Ermittlungen-gegen-Zentrum-fuer-politische-Schoenheit-eingestellt-268787> (Zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

Konsequenzen für den Rechtsstaat

An den Fällen von Matthias Fenner und Martin Zschächner lässt sich zeigen, wie gefährlich Staatsanwälte werden können, die sich von ihrer eigenen politischen Gesinnung leiten lassen: Rechtsextreme kommen davon, während Antifaschismus mit Mitteln der Terrorismusbekämpfung kriminalisiert wird. Auffallend ist dabei, wie lange sich dienstrechtliche Konsequenzen für Fenner und Zschächner hinausgezögerten. In beiden Fällen wurden die Vorgesetzten erst nach erheblicher medialer Aufmerksamkeit und damit verbundenem öffentlichen Druck aktiv. Woran das liegt, lässt sich nur vermuten. Die Vorstellung, Staatsanwält:innen handelten stets politisch neutral und ausschließlich dem Recht verpflichtet, ist weit verbreitet. Sie genießen einen hohen Vertrauensvorschuss. Die schützende Hand, die viele Vorgesetzte über ihre Mitarbeiter:innen in den Staatsanwaltschaften trotz offensichtlichem Fehlverhalten halten, erinnert dessen ungeachtet zunehmend an den Korpsgeist in Polizei und Bundeswehr. Hinzu kommt: Diejenigen, die in einem Gerichtsverfahren als Nebenkläger:in oder Angeklagte:r ein politisch motiviertes, eben nicht rechtsstaatgemäßes Handeln eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin direkt zu spüren bekommen, profitieren entweder selbst davon oder befinden sich in einer Position, die erschwert, dass ihre Kritik Gehör findet. Wer soeben selbst nach einem Plädoyer dieses Staatsanwalts verurteilt wurde, dem wird man vermutlich wenig Beachtung schenken, wenn er ebendiesen Staatsanwalt kritisiert. Staatsanwält:innen befinden sich damit in einer Rolle, die sie schwer angreifbar macht.

Obwohl in den letzten Jahren mehrere Fälle rechter Staatsanwälte bekannt geworden sind, handelt es sich dabei um eine ganz andere Dimension als bei Polizei und Bundeswehr, wo beinahe täglich neue rechtsextreme Skandale und Netzwerke auftauchen. Bei den zutage getretenen Fällen gibt es bislang keine Hinweise auf Netzwerkstrukturen, sodass man bislang tatsächlich von Einzelfällen sprechen muss. Diese Tatsache trägt wiederum dazu bei, dass Kritiker:innen rechter Umtriebe im Justizsystem und speziell in Bezug auf Staatsanwält:innen bislang schwerer Gehör finden, als es mittlerweile in Bezug auf die Sicherheitsbehörden der Fall ist. Das ist insofern fatal, als dass Staatsanwält:innen innerhalb unseres Rechtssystems und damit auch unserer Demokratie eine zentrale Rolle spielen. Ihr Wort hat Gewicht. Erst recht, wenn sie eine leitende Position innehaben. Umso wichtiger ist es, mit dem Mythos der immer politisch neutralen Institution zu brechen und rechte Verstrickungen nicht nur bei Polizei und Verfassungsschutz, sondern auch innerhalb der Justiz konsequent aufzuklären.

6.
FERTIGER ABSCHLUSS,
OFFENE FRAGEN.
EINE KRITISCHE
BETRACHTUNG DES
RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN
STUDIUMS

6. FERTIGER ABSCHLUSS, OFFENE FRAGEN. EINE KRITISCHE BETRACHTUNG DES RECHTSWISSENSCHAFT- LICHEN STUDIUMS

VON LEA REINHOLZ UND ROBIN BACKHAUS VON DEN
KRITISCHEN JURIST:INNEN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

**LEA REINHOLZ UND
ROBIN BACKHAUS**
studieren Rechtswissenschaft
an der Freien Universität Berlin und
engagieren sich neben dem Studium
bei den Kritischen Jurist:innen.
Arbeitskreise kritischer Jurist:innen
arbeiten deutschlandweit daran,
das konservativ gestaltete Studium
an den Hochschulen rechtspolitisch
zu betrachten, zu hinterfragen und
Alternativen aufzuzeigen.

Zahlreiche rechtsextreme Verstrickungen rund um staatliche Behörden und Institutionen sind in den letzten Jahren zu großen Skandalen der Öffentlichkeit geworden. Als auffällig sind hier neben einer Vielzahl von rechtsextremen Polizeichats und Fällen bei der Bundeswehr auch Staatsanwält:innen, die mit Neonazis sympathisieren,¹ und Richter:innen zu nennen, die auf dem rechten Auge blind zu sein scheinen.² Doch wie kann es sein, dass sich solche Tendenzen ausgerechnet in der Justiz entwickeln, einem Fachgebiet, das die Verteidigung des Rechtsstaats zur Aufgabe hat?

-
- 1 Fröhlich, Alexander (06.08.2020):
Drückte der Staatsanwalt wegen AfD-Sympathien ein
Auge zu? <https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/rechtsextremistische-anschlaege-in-neukoelln-drueckte-der-staatsanwalt-wegen-afd-sympathien-ein-auge-zu/26069882.html>
(zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).
 - 2 Burghardt, Peter et al. (16.07.2021):
Auf dem rechten Auge blind? <https://projekte.sueddeutsche.de/artikel/politik/die-deutsche-justiz-auf-dem-rechten-auge-blind-e719583>
(zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).

Als Studierende an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin wollen wir eine mögliche Antwort aufzeigen und erklären, wieso unser Studium seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung in der Prävention eines illiberalen, autoritären oder gar totalitären Staates und in dem Kampf gegen einen spürbaren Rechtsruck in der Gesellschaft nur ungenügend gerecht wird. An den Hochschulen und in der juristischen Lehre können die noch geltenden nationalsozialistisch geprägten Inhalte teilweise unreflektiert weitergegeben werden, weil die Struktur des Jurastudiums eine tiefergehende Beschäftigung mit dem Ursprung der Normtexte sowie deren möglichen gesellschaftlichen Konsequenzen nicht vorsieht. Dabei beinhaltet eine nachhaltige Entnazifizierung neben Aufklärung und klarer Benennung von nationalsozialistischem Erbe innerhalb unseres geschriebenen Rechts auch eine Auseinandersetzung mit der Verantwortung, die den Absolvent:innen der Rechtswissenschaft in der Gesellschaft zukommen wird. Gerade das Jurastudium und die rechtswissenschaftliche Lehre sollten stetig vergegenwärtigen, welche Rolle Jurist:innen und deren Gesetzesauslegung beim Aufstieg und in der Herrschaft der Nationalsozialist:innen gespielt haben. Eine kritische Reflexion der Inhalte, deren gesellschaftlichen Konsequenzen sowie ein fundiertes

Verständnis für die gesellschaftliche Rolle und Relevanz der Rechtswissenschaft sollte für das erfolgreiche Absolvieren des Jurastudiums ausschlaggebend sein. Der in den letzten Jahren viel zitierte Leitsatz »Nie wieder!« erlangt nur dann Bedeutung, wenn auch der Prävention Zeit und Kraft gewidmet wird. Im Folgenden wollen wir thematisieren, wie das Studium strukturell der kritischen Reflexion der Inhalte und deren Anwendung entgegensteht und damit die für die Rechtswissenschaft dringend notwendige Präventionsarbeit aktiv verhindert. Anhand von praktischen Beispielen zeigen wir, wie bis heute fortbestehende nationalsozialistische Inhalte unreflektiert weitergegeben werden und damit eine Grundlage der gesellschaftlichen Akzeptanz völkischen Gedankenguts bilden.

Die Defizite der Studienstruktur

Die fehlende Ermutigung zur Kritik an Studieninhalten ist sicherlich ein Problem, das nicht nur im Jurastudium allgegenwärtig ist, doch bedeutet die kritiklose Akzeptanz der vermeintlich in Stein gemeißelten Gesetzeslage und deren Anwendung häufig ein erfolgreiches Absolvieren des Studiums. Studierenden wird innerhalb der Fachgebiete eine Allgemeingültigkeit der geltenden Gesetze sowie der diesbezüglichen hochrichterlichen Auslegung vermittelt. Dazu begegnet man zuweilen Professor:innen, die den Studierenden gegenüber argumentieren, dass die Gerichte in jeglichen Fragestellungen ohnehin das letzte Wort hätten und ein eigenständiges Hinterfragen der Gesetzeshandhabung unnötig sei. So kommt es, dass Studierende gerade in den ersten Semestern besonders oft auf die Fragen »Warum gibt es diese Norm?« oder »Wieso macht man das so?« die Antwort erhalten: »Weil es so ist.«

Wenigen Professor:innen fehlt für die hier geforderte kritische Auseinandersetzung und Erläuterung der Gesetzeshintergründe der Wille und im Zweifel auch die eigene Reflexionsfähigkeit, den meisten wird es wohl an Zeit fehlen. Wie zahlreiche wissenschaftliche Artikel belegen, ist die Mehrzahl der Dozierenden nicht nur fähig, sondern auch gewillt, die Rechtsprechung und Rechtschaffung zu reflektieren

und gegebenenfalls zu kritisieren. Sie haben jedoch aufgrund der Studienstruktur oft nicht einmal die Möglichkeit, in der Tiefe die bereits bekannten und wissenschaftlich viel diskutierten Kontroversen mit den Studierenden zu erarbeiten. Solche, in jedem Rechtsgebiet zu einer Vielzahl bestehenden, Meinungsstreite werden überwiegend als dogmatische Problematiken vermittelt, ohne dass inhaltlich nachvollzogen werden kann, worum sich gestritten wird und welche Konsequenzen die unterschiedlichen Lösungsansätze mit sich bringen. In der Examensvorbereitung stellen diese wissenschaftlichen Streitpunkte deshalb überwiegend einfachen Lernstoff dar, ohne dass sie sich durch ihre praktischen Konsequenzen herleiten ließen. Die Studierenden lernen demnach, in welchen Paragraphen sich wissenschaftlich gestritten wird, und ihnen werden die Ansichten als »herrschende Meinung« oder »Mindermeinung« vorgestellt. Neben den jeweiligen Argumenten wird auch auswendig gelernt, welches Vorgehen für das zu schreibende Gutachten am profitabelsten ist, also welche Ansicht in der Klausur die taktisch klügste ist. In diesem Sinne fallen in der Ausbildung regelmäßig Sätze wie: »Das Gutachten ist nicht der Ort, um für die eigene Überzeugung zu sterben.« Und auch Artikel über das rechtswissenschaftliche Arbeiten im Studium enthalten Formulierungen wie »Ein diszipliniertes Misstrauen

gegenüber der Stichhaltigkeit der eigenen Argumente ist anzuraten«³ oder erklären, dass das Auffinden einer bisher nicht vorhandenen Meinung peinlich wirken könne.⁴

Das Grundstudium straft damit das kritische Hinterfragen von Norminhalten ab, weil sowohl Lehrende als auch die Lehre sich gezwungenermaßen der erfolgreichen Examensbeschreitung unterstellen müssen. Die ernsthafte inhaltliche Würdigung der Studieninhalte kann mangels Zeit nicht gefordert und demzufolge auch nicht gefördert werden. Das Studium lässt sich damit problemlos ohne inhaltliches Verständnis abschließen, sofern man dazu bereit ist, große Mengen an Stoff schlicht auswendig zu lernen. Eine Veränderung dieser Umstände ist nur durch einen Reformanstoß der Verantwortlichen für die Studiengestaltung möglich, also den juristischen Prüfungsämtern (GJPA Berlin und Brandenburg), damit verbunden der Senatsverwaltung für Justiz (Berlin) sowie den entsprechenden Stellen in anderen Bundesländern. Es hängt also maßgeblich von der Eigeninitiative der Einzelnen ab, sich mit

den gesellschaftlichen Konsequenzen der Rechtslage und ihrer Anwendung zu beschäftigen. Insbesondere in Letzterer übernehmen die Einzelnen als Absolvent:innen jedoch eine große gesellschaftliche Verantwortung. Nach erfolgreichem Abschluss hat jede:r die Möglichkeit, Menschen zu beraten, zu vertreten, über sie zu richten und so letztlich ihre gesellschaftliche Stellung zu beeinflussen. Ohne ein Verständnis für diese eigene gesellschaftliche Verantwortung ist nicht sichergestellt, dass die Studierenden ein Bewusstsein für die Bedeutung einer unabhängigen Legislative im demokratischen Staat entwickeln. Es sollte damit für uns alle, ob (angehende) Rechtswissenschaftler:innen oder nicht, alarmierend sein, dass das Jurastudium mit seiner Struktur und Konzeption die unabhängige Reflexion seiner gesellschaftlichen Rolle und Verantwortung sowie der Norminhalte und Anwendung verhindert. Zu welchen Folgen diese unreflektierte Weitergabe von geschaffenem Recht und seiner Anwendung führen kann, wird im Folgenden an einem Beispiel des Fortbestands nationalsozialistisch geprägter Rechtsvorstellungen skizziert.

3 Wolf, Christoph (2020):
Kleine Stilkunde für Jurastudenten:
Ein Leitfaden für die richtige Formulierung
der Fallbearbeitung (nicht nur) im Strafrecht.
In: Zeitschrift für das Juristische Studium (06/2020),
S. 553–565, hier S. 561.

4 Fahl, Christian (2008):
10 Tipps zum Schreiben von (nicht nur) strafrechtlichen
Klausuren und Hausarbeiten.
In: Juristische Arbeitsblätter (05/2008), S. 350–356,
hier S. 354.

Die unbeanstandete Kontinuität nationalsozialistischer Gesetzgebung in der Rechtswissenschaft

Der enorme Einfluss Hans Carl Nipperdeys auf das Arbeitsrecht hat weitreichende Konsequenzen für die grundlegende juristische Betrachtung von Arbeit an sich, insbesondere aber für kämpferische Auseinandersetzungen um den Arbeitspreis sowie die Politisierung von Lohnarbeitsverhältnissen. Es sei angemerkt, dass Nipperdey sowohl als Person als auch in seinen Arbeiten politisch nicht eindeutig einzuordnen ist.

Schon während der Weimarer Republik habilitiert und rechtswissenschaftlich erfolgreich, war Nipperdey in der Zeit von 1933–1945 maßgeblich für die Faschisierung des Arbeitsrechts verantwortlich und Teil der rechtswissenschaftlichen Funktionselite, die die Gewaltherrschaft der Nazis juristisch abzusichern versuchte.⁵ In der Nachkriegszeit konnte er seine Karriere erfolgreich fortsetzen und wurde gar zum ersten Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ernannt. Dort wird er wie viele andere, teils deutlich problematischere Persönlichkeiten in der Ahnengalerie des BAG bis heute undifferenziert in Ehren gehalten. Eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Tradition hat gerade erst begonnen.

Die Fortschreibung nationalsozialistischer Grundvorstellungen beginnt bei der von Nipperdey und Kolleg:innen mithervorgebrachten, zutiefst problematischen Einordnung des Arbeitsverhältnisses als personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis. Diese Einordnung beruht auf der Annahme, dass Arbeitnehmer:innen durch den Arbeitsvertrag als Personen fremder Herrschaft unterworfen werden. Dies baut auf der grundlegenden These auf, dass zwischen Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen eine rechtlich relevante Gemeinschaft besteht. Diese soll aus einem Betriebsführer und der arbeitenden Gefolgschaft bestehen (= »Betriebsgemeinschaft«). Doch was ist daran das Problem? Substanzieller Teil der NS-Ideologie ist das sogenannte »Führerprinzip«. Dabei wird von einer (rassisch »homogenen«) Volksgemeinschaft ausgegangen, deren Interessen und Leistungsansprüche dem einzelnen Individuum untergeordnet werden. Der Repräsentant dieser Gemeinschaft, der »Führer«, bestimmt, was gemeinnützig ist; die Bürger:innen haben dementsprechend ihren »Ehrpflichten« gegenüber der Volksgemeinschaft nachzukommen. Folgerichtig haben Individuen keine Ansprüche gegenüber der Gemeinschaft beziehungsweise wäre eine subjektive Interessenswahrnehmung einzelner Bürger:innen sogar dazu geeignet, die übergeordnete Harmonie der Volksgemeinschaft zu stören. (»Du bist nichts, dein Volk ist alles.«) Der demokratische Staat kennt ein solches verabsolutiertes Allgemeininteresse nicht. Das »Führerprinzip« war Staatsräson im NS-Staat und wurde selbstverständlich auch auf die Arbeitswelt angewandt. Dies geschah im Rahmen des »Gesetzes zur Ordnung nationaler Arbeit« (AOG), an dessen

Rechtsextreme im Justizsystem

6. Fertiger Abschluss, offene Fragen.

Eine kritische Betrachtung des rechtswissenschaftlichen Studiums

Konzeption Nipperdey beteiligt war und das er später gemeinsam mit Alfred Hueck und Rolf Dieck kommentierte – es sollte der auflagenstärkste Kommentar zum NS-Arbeitsrecht werden. Mit dem AOG wurde der Unternehmer oder Arbeitgeber zum »Führer« des Betriebs auserkoren, die Arbeitnehmer:innen bildeten die Gefolgschaft, die ihm durch Treue verbunden ist. So sollten differenzierte (kollektiv-) vertragliche Regelungen obsolet gemacht und gewerkschaftliche Arbeit als volksschädlich eingestuft werden. Der Arbeitsvertrag manifestierte dieses besondere Verhältnis der Über- und Unterordnung. Die heutige Einordnung des Arbeitsverhältnisses als Gemeinschaftsverhältnis beruht immer noch auf ebendieser These der »Betriebsgemeinschaft« aus dem AOG und hat ihre Quelle damit klar in der nationalsozialistischen Ideologie.⁶ Dennoch galt sie lange als herrschende Lehre, fand Unterstützung in Urteilen des BAG, BGH sowie BVerfG⁷ und wird auch heute noch Studierenden im Grundstudium vermittelt – auf eine kritische Einordnung in Hinblick auf ihren Ursprung wird jedoch meist verzichtet. Wir hoffen, dass die gerade begonnene Auseinander-

setzung mit dem politischen Erbe Nipperdeys sowie der Ahnengalerie des BAG darauf Einfluss nehmen wird.

Im Grundstudium ebenso angesprochen, aber nicht vertieft wird das faktische Verbot des politischen Streiks durch ein Urteil des BAG aus dem Jahre 1955. Doch wie ist diese richterrechtliche Annahme zu bewerten? Sie stammt aus der Feder Nipperdeys und in der Begründung werden Arbeitskämpfe als »allgemein unerwünscht« bezeichnet, weil sie »volkswirtschaftliche Schäden mit sich bringen und den im Interesse der Gesamtheit liegenden sozialen Frieden beeinträchtigen«.⁸ Um zu verstehen, ob und wie viel vom Grundgedanken der Volksgemeinschaft in dieser Aussage steckt und was dies für den juristischen Wert des Urteils bedeuten würde, wäre eine Praxis der kritischen Interpretation herrschender Meinungen im rechtswissenschaftlichen Studium dringend notwendig. Das Arbeitsrecht ist kein Einzelfall. Weitere, wesentlich bekanntere Schwerpunkte bilden das von den Nationalsozialist:innen eingeführte Werbeverbot für Abtreibungen (§ 219a StGB) sowie die Mord- und

5 Ramm, Thilo (1968):
Nationalsozialismus und Arbeitsrecht.
In: Kritische Justiz, Jahrgang 1/Heft 2,
S. 108-120, hier S. 114f.

6 Radke, Olaf (1965):
Die Nachwirkungen des »Gesetzes zur
Ordnung der nationalen Arbeit«.
In: Arbeit und Recht, Bd. 13, Nr. 10, S. 302–308.

7 Linne, Karsten (2005):
Das Scheitern des NS-Gesetzes über
das Arbeitsverhältnis.
In: Kritische Justiz (03/2005), S. 260–275, hier S. 273f.
BGH-Urteil vom 11.7.1953 – II ZR 126/52.
In: Neue Juristische Wochenschrift (40/1953), S. 1465f.
BGH-Urteil vom 22.6.1956 – VI ZR 140/55.
In: Neue Juristische Wochenschrift (40/1956), S. 1473f.
BVerfG-Urteil vom 17.12.1953 – 1 BvR 323/51 –
In: BVerfGE 3, S. 162–186.

8 Ramm, Thilo (1964):
Der Streik als unerlaubte Handlung.
Eine kritische Betrachtung.
In: Arbeit und Recht, Bd. 12, Nr. 11, S. 321–329.

Totschlagparagrafen (§§ 211, 212 StGB). Um diese Normen hat man sich sowohl rechtswissenschaftlich als auch politisch bereits ausgiebig gestritten (und ist damit in der Aufklärung schon weiter fortgeschritten), nichtsdestotrotz wird auch hier unzureichend vermittelt, welche Bedeutung es für die Studierenden hat, dass es sich um Formulierungen nationalsozialistischen Ursprungs handelt. Gerade § 219a bietet noch immer fruchtbaren Boden für Gedankengut, das dem von den Nationalsozialist:innen propagierten Narrativ folgt, das ungeborene Kind sei dem Wohl der Frau überzuordnen. Es bleibt festzuhalten, dass nationalsozialistisches Gedankengut noch immer Platz in unserem Rechtssystem findet. Dieses Gedankengut wird in der jetzigen Form des Studiums ohne die benötigte Aufklärung und Reflexion als gesetztes Recht an die Studierenden weitervermittelt.

Das unreflektierte Rechtswissenschaftsstudium – was daraus folgt

Mit dem Fortbestand des geschriebenen Rechts geht auch einher, dass sich Meinungsvertreter:innen aus diversen konservativen Kontexten an dem aus dem Nationalsozialismus stammenden Recht bedienen können, so auch Professor:innen. In Bezug auf § 219a StGB sei hier deshalb auf Prof. Dr. Christian Hillgruber und Prof. Dr. Klaus F. Gärditz von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn hingewiesen. Die Genannten sind Inhaber der Institute für Kirchenrecht beziehungsweise Öffentliches Recht und stellvertretende Richter am Landesverfassungsgericht in Nordrhein-Westfalen, wobei Hillgruber vor seiner Benennung in der Diskussion stand, weil er sich in der Vergangenheit bereits in der dem äußerst rechten Rand zuzuordnenden Zeitschrift »Junge Freiheit« geäußert hatte.⁹ Ebenfalls sind beide im Vorstand der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e. V., deren Vorstand nur aus Männern besteht, und vertreten in wissenschaftlichen Artikeln eine radikale Antiabtreibungs-

politik. So auch Prof. Dr. Ralph Weber, der bis 2015 im Herausgeberbeirat der Zeitschrift für Lebensrecht saß und einen Lehrstuhl an der Universität Greifswald innehat, von 2016 bis 2021 jedoch für die AfD im Landtag Mecklenburg-Vorpommern saß. Weber gilt als Mitglied des rechten Flügels in der AfD, wobei die Partei gerade ein Ausschlussverfahren gegen ihn wegen parteischädigenden Verhaltens anstrengt.¹⁰ Diese Juristen vertreten äußerst konservative Ansichten in Bezug auf die Frage der Rechtmäßigkeit von Abtreibungen und stellen das ungeborene Leben dabei kompromisslos über den freien Willen der Mutter.¹¹ Und ebendieser konservative Meinungsstand in Bezug auf Abtreibungen wird durch den § 219a inhaltlich bestätigt, wodurch er die Möglichkeit hat, sich auf im Nationalsozialismus geschaffenes Recht zu berufen, das einmal geschaffen wurde, um die Kontrolle über die Reproduktion der »rassischen« Volksgemeinschaft zu gewährleisten. Der Fortbestand von völkisch-faschistisch codiertem Recht ist deshalb so problematisch, weil Vertreter dieser Gesinnung, ebenso wie die hier genannten Lebensschützer, die Möglichkeit erhalten, auf geschriebenes Recht zu verweisen, um ihr Gedankengut zu verbreiten. So wird deutlich, dass die Kontinuität eines nationalsozialistischen Erbes in der Rechtswissenschaft auch dazu führt, dass sich innerhalb der Hochschulen, ohne zu befürchtende Konsequenzen, rechte Narrative reproduzieren

lassen. Die jüngsten rechtspolitischen Entwicklungen stimmen indes hoffnungsvoll. So kündigte die neu gewählte Koalition aus SPD, Grünen und FDP im November 2021 an, den § 219a ersatzlos zu streichen. Radikale Lebensschützer:innen sind jedoch, genauso wie Vertreter:innen völkisch-faschistischen Gedankenguts, keineswegs auf den Fortbestand nationalsozialistischen Rechts angewiesen. Jegliches Recht kann abhängig vom Anwender politisch unterschiedlich gedeutet und dementsprechend auch entgegen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Stellung gebracht werden. Es ist deshalb maßgeblich, dass Studierende selbständig über Rechtsinhalt und -anwendung reflektieren lernen, um in diesem Fall ihre Handlungsspielräume eigenverantwortlich nach ihrem Wissen und Gewissen wahrnehmen zu können. Dieser fehlt jedoch, beziehungsweise hängt er von der Motivation Einzelner ab, solange das Studium weder den Fokus auf den Sinn und Zweck einer Norm legt, noch die Frage nach dem Fortbestand nationalsozialistischer Inhalte nicht durch kritische Seminare angegangen wird. Solange nehmen wir es als Gesellschaft hin, dass die nächsten Generationen von Jurist:innen nicht zu selbständigen und eigenverantwortlichen Akteur:innen in unserer Demokratie ausgebildet werden. Doch diesen Anspruch sollte eine Wissenschaft, der so viel am Erhalt des Rechtsstaats liegt, gegenüber ihren Studierenden haben.

9 Uferkamp, Frank (27.03.2009): Justiz: Gezerre um Verfassungsrichter. https://www.wz.de/politik/landespolitik/justiz-gezerre-um-verfassungsrichter_aid-31252387 (zuletzt aufgerufen am 05.11.2021); Aigner, Stefan (14.07.2009): Ladenhüter Gloria <https://www.regensburg-digital.de/ladenhuter-gloria/14072009/> (zuletzt aufgerufen am 04.11.2021) in Bezug auf Schwarz, Moritz (01.03.2002): »Die nationale Identität erhalten«. In: Junge Freiheit Heft 10/2002, S. 3.

10 Göbel, Klaus/Ludmann, Stefan (23.06.2021): AfD-Spitze will Weber rauswerfen <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/AfD-Spitze-will-Weber-rauswerfen,afdmv110.html> (zuletzt aufgerufen am 04.11.2021).
11 Hillgruber, Christian (2011): Dürfen wir die Präimplantationsdiagnostik zulassen? In: Zeitschrift für Lebensrecht (02/2011), S. 49; Hillgruber, Christian (2006): Zehn Jahre Beratungsregelung – eine kritische Bilanz. In: Büchner, Bernward/Kaminski, Claudia (Hrsg.): Lebensschutz oder kollektiver

Selbstbetrug? – 10 Jahre Neuregelung des § 218. Bonn: Verlag für Kultur und Wissenschaft, S. 12-28, hier S. 16ff; Gärditz, Klaus Ferdinand (2014): Fortpflanzungsmedizinrecht zwischen Embryonenschutz und reproduktiver Freiheit. In: Zeitschrift für Lebensrecht (03/2014), S. 42-52, hier S. 47ff; Weber, Ralph (2004): Kind als Schaden. In: Zeitschrift für Lebensrecht (03/2004), S. 74-82, hier S. 74ff.3, S. 162–186.

7. WAS TUN? PERSPEKTIVEN UND EMPFEHLUNGEN

7. WAS TUN? PERSPEKTIVEN UND EMPFEHLUNGEN

VON CHARLOTTE LANGENKAMP UND GIONATHAN LO MASCOLO

CHARLOTTE LANGENKAMP
ist Referentin bei **Gesicht Zeigen!**
und arbeitet zu den Schwerpunkten
Rechtsextremismus und Justiz
sowie **politische Bildung**.

GIONATHAN LO MASCOLO
ist Referent bei **Gesicht Zeigen!**
und arbeitet zu den Schwerpunkten
Rechtsextremismus und Justiz.

Die Lektüre dieses Heftes hat gezeigt, dass Rechtsextreme in allen Bereichen der deutschen Justiz zu finden sind, um Einfluss kämpfen und den Rechtsstaat bedrohen. Klar ist, dass das Thema mehr Aufmerksamkeit und effektive Gegenstrategien braucht.

Bewusstseinswandel

Zunächst bedarf es eines generellen Bewusstseinswandels. Rechtsextreme sind eine Gefahr für die Demokratie – und zwar überall dort, wo sie auftauchen. Was nach einem Gemeinplatz klingt, muss in alle Behörden in Deutschland Eingang finden. Rechtsextreme sind nicht nur in radikalen Splitterparteien, Kameradschaften oder Waffenbünden organisiert, sondern beispielsweise auch Beamt:innen oder Professor:innen, wodurch sie oft durch den Nimbus einer vermeintlichen Bürgerlichkeit geschützt zu sein scheinen. Wer das nicht anerkennt, verhindert aktiv eine wirksame Bekämpfung von Rechtsextremismus. Auch Jurist:innen sind politisch denkende Menschen – zum Glück, mag man einwenden –, aber warum sollten bei ihnen menschenfeindliche Einstellungen seltener vorkommen als in der Gesamtbevölkerung?

Anerkennung

In einem zweiten Schritt muss anerkannt werden, dass rechtsextreme Jurist:innen schon jetzt ein großes Problem darstellen. Das Argument des Einzelfalls kann nicht mehr gelten. Jede:r rechtsextreme Richter:in oder Staatsanwält:in stellt eine besondere Gefahr für Menschen dar, die ohnehin schon marginalisiert sind und Schutz benötigen. Nicht umsonst fallen rechte Jurist:innen vor allem mit ablehnenden Entscheidungen in Asylsachen, bei Abschiebungen oder dabei auf, rechtsextreme Hetze gegen Minderheiten nicht zu ahnden, sondern weiter zu normalisieren. Nicht zuletzt schwächen und kriminalisieren sie antifaschistisches und solidarisches Engagement.

Mehr Verfassungsschutz?

Selbstverständlich reicht die Erkenntnis, dass rechtsextreme Jurist:innen tagtäglich in Deutschland die Rechtsprechung beeinflussen, allein nicht aus. Als mögliche Strategie gegen die Einflussnahme von Rechtsaußen werden jüngst vor allem Verschärfungen in der beruflichen Einstellungspraxis diskutiert. Dabei geht es in erster Linie um die Rolle des Verfassungsschutzes. Soll es eine Regelabfrage zum verfassungsrechtlich relevanten Hintergrund von Bewerber:innen für den Justizdienst geben? Die gleiche Diskussion gibt es im Übrigen auch in Bezug auf Polizeianwärter:innen. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Überprüfung seit 2021 für Richter:innen die Norm. Dort wird der Justiznachwuchs vor der Einstellung verbindlich vom Verfassungsschutz überprüft. In Bayern gibt es eine solche Regelabfrage schon länger, allerdings nur mit Zustimmung der Bewerber:innen. Einige Bundesländer überlegen, ähnliche Regelungen auf den Weg zu bringen. Der Fokus auf der Einstellung ist aus Ländersicht verständlich, denn einmal verbeamtete Jurist:innen wird man nicht mehr so schnell los. Abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken und dem Generalverdacht für eine ganze Berufsgruppe ist das entscheidende Problem allerdings vor allem beim Verfassungsschutz selbst zu sehen. Denn warum sollte ausgerechnet dieser mit der Abwehr von Rechtsextremismus im Justizsystem betraut werden? Bislang ist der Verfassungsschutz stärker durch seine fragwürdige Rolle beim Aufbau neonazistischer und rechtsterroristischer Strukturen als durch deren Bekämpfung aufgefallen. Für progressive Kräfte sollte die Forderung »mehr Verfassungsschutz wagen« jedenfalls nicht die

JUSTIZ UND RECHTSEXTREMISMUS THEMENHEFT I

Lesen Sie auch den ersten Band unserer Reihe
»Über den juristischen Umgang mit Rechtsextremismus«.

Antwort sein, sodass die weiteren Schritte einzelner Bundesländer in diese Richtung skeptisch begleitet werden müssen. Es kann einer freien Gesellschaft oder zumindest einer Gesellschaft mit einer freiheitlichen Grundordnung nicht dienlich sein, wenn der Staat jede:n als potenzielle:n Gefährder:in ansieht. Natürlich muss die Einstellung von für eine funktionierende Demokratie so wichtigen Justizbeamten so gründlich wie möglich erfolgen. Um Bewerber:innen mit menschenfeindlichen Einstellungen zu erkennen, genügt jedoch ein professionelles Vorstellungsgespräch, durchgeführt von sensibilisierten Vorgesetzten. Dafür braucht es keinen Verfassungsschutz, der ohnehin nur bei organisierten Rechtsextremist:innen warnen könnte. Und legt es ein:e überzeugte:r Rechtsextremist:in langfristig darauf an, in den Justizdienst zu gelangen, würde eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz sie kaum aufhalten können. Zumal dann, wenn diese Abfrage nur in bestimmten Ländern ohne Zustimmung erfolgen darf.

Bestehende Regelungen durchsetzen

Statt den Fokus auf immer neue Befugnisse für eine alte Behörde, deren Abschaffung seit Langem gefordert wird, zu legen, sollten die bestehenden Regelungen des Beamtenrechts richtig durchgesetzt werden. Das Instrumentarium dafür steht dem Staat bereits zur Verfügung: Verweise, Versetzungen, Sanktionen und gerichtliche Kündigungen sind festgeschrieben. Doch dafür braucht es eine Dienstaufsicht, die gewillt ist, diese Mittel auch anzuwenden, und sich nicht im falsch verstandenen Korpsgeist schützend vor ihre offenkundig rechtsextremen Mitarbeiter:innen stellt. Dafür braucht es einen allgemeinen Bewusstseinswandel und eine sensibilisierte Dienstaufsicht, die menschenfeindliche Ideologien erkennen kann und erkennen will – auch wenn sie von Roben- statt Glatzenträgern geäußert wird.

Bessere Ausbildung

Zu guter Letzt muss die Rolle der juristischen Ausbildung stärker in den Fokus gerückt werden. Auch das beste rechtswissenschaftliche Studium wird Rechtsextreme nicht davon abhalten, über die Rechtsprechung Einfluss in ihrem Sinne nehmen zu wollen. Vielmehr geht es darum, alle anderen Jurist:innen zu ermächtigen. Denn Jurist:innen, die gelernt haben, Gesetze, Normen und Rechtspraktiken kritisch zu hinterfragen, die sich ihrer Verantwortung gegenüber der Geschichte der deutschen Justiz bewusst sind und die ihre Rolle in der Gesellschaft zu reflektieren imstande sind, sind das wirksamste Mittel gegen ein Ausbreiten rechtsextremer Ideen und Netzwerke im deutschen Justizwesen.

Das **Themenheft I** beschäftigt sich mit den Leerstellen und Chancen des juristischen Umgangs mit Rechtsextremismus.



Es enthält spannende Beiträge unter anderem von Tobias Singelstein, Ines Karl und Mehmet Daimagüler.

Bestellen Sie sich Ihr **kostenloses gedrucktes Exemplar** unter:
www.gesichtzeigen.de/bestellung/

Oder laden Sie sich direkt die **PDF-Version** herunter:



GESICHT ZEIGEN! BRINGT MENSCHEN ZUSAMMEN – FÜR EIN WELTOFFENES DEUTSCHLAND!

Gesicht Zeigen! Für ein weltoffenes Deutschland wurde im August 2000 von Uwe-Karsten Heye und Paul Spiegel gegründet, um für ein welt-offenes und tolerantes Deutschland einzutreten.

Gesicht Zeigen! ermutigt Menschen, aktiv zu werden gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus. Der Verein agiert bundesweit. Er greift in die aktuelle politische Debatte ein und bezieht öffentlich Stellung.

Gesicht Zeigen! arbeitet in den Bereichen Aufklärungs- und Projektarbeit. Ziel ist die Stärkung des gesellschaftlichen Engagements und die Sensibilisierung für jede Art von Diskriminierung. Dafür entwickelt und unterstützt **Gesicht Zeigen!** Projekte und Aktionen, die Vorurteile abbauen und das Miteinander fördern. Der Verein initiiert öffentliche Kampagnen für Zivilcourage, die von zahlreichen Prominenten unterstützt werden.

Seit 2020 sind wir mit unserem Projekt **United! – Gemeinsam gegen Rechtsextremismus** aktives Mitglied des neuen, bundesweiten Kompetenz-netzwerkes Rechtsextremismusprävention. Wir beschäftigen uns unter anderem explizit mit den Folgen und Auswirkungen von Rechts-extremismus im Kontext von Justiz und Wirtschaft. Mit innovativen Formaten, Veranstaltungen und neuen Materialien wollen wir die Fachdebatten konstruktiv vorantreiben und begleiten, Bedarfe und Herausforderungen in den Bereichen Wirtschaft und Justiz analysieren und gemeinsam alternative, lösungsorientierte Ansätze entwickeln.

Dabei verstehen wir uns als interdisziplinäre Schnittstelle zwischen den Akteur*innen und vernetzen unterschiedliche Bereiche wie Justiz, Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft, politische Bildung und Beratung.

Sensibilisieren,
Aktivieren und
Mobilisieren
sind unsere
Kernkompetenzen!

Vernetzung und Fachaustausch

Handeln gegen Rechtsextremismus geht nur gemeinsam. Deshalb organisieren wir verschiedene Fachveranstaltungen, moderieren Podiumsdiskussionen, gründen Arbeitskreise und entwickeln digitale Vernetzungs- und Austauschformate. Wir schaffen Räume für Austausch und Begegnung und initiieren mit unseren Formaten Dialog und Debatten.

Materialentwicklung

Wir entwickeln prozess- und bedarfsorientiert innovative Materialien und Arbeitshilfen mit unterschiedlichen Schwerpunkten zum Thema Rechtsextremismus.

Fortbildung

Unsere digitalen und analogen Fortbildungen beruhen auf unserer langjährigen Erfahrung und zeichnen sich durch ihren interaktiven, dialogorientierten Ansatz aus. Im Zuge von individuell und bedarfsgerecht konzipierten Workshops, Seminaren, Vorträgen und Webinaren thematisieren wir Rechtsextremismus, seine unterschiedlichen Erscheinungsformen und die Möglichkeiten, gegen ihn vorzugehen.

**Gesicht
Zeigen!**
ruft auf,
zeigt an,
greift ein!

IMPRESSUM

Diese Publikation ist entstanden im Rahmen des Projekts
»United – Gemeinsam gegen Rechtsextremismus«.

Projektleitung:

Sophia Oppermann und Rebecca Weis

Redaktion:

Charlotte Langenkamp, Gionathan Lo Mascolo und Piotr Franz

Presserechtliche Beratung:

Alexander Hoffmann und Jonas Runge, Kanzlei Eisenbahnstraße Leipzig
www.kanzlei-ebs.de

Lektorat:

Sophia Lichtenstein, www.wortberatung.de

Gestaltung:

Bogun Dunkelau GbR, www.bogun-dunkelau.de

Herausgeber:

Gesicht Zeigen!
Für ein weltoffenes Deutschland e. V.
Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin

united@gesichtzeigen.de

www.gesichtzeigen.de

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg: Vereinsregister Nr. 20221

Spendenkonto:

Commerzbank Berlin
IBAN DE37 1208 0000 4101 7251 00
BIC DRESDEFF120

1. Auflage, Berlin, Winter 2021

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gefördert
durch die



Bundeszentrale für
politische Bildung

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar.
Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Gesicht Zeigen!

Für ein weltoffenes Deutschland e. V.

Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin

Tel.: 030 / 30 30 80 80

united@gesichtzeigen.de
www.gesichtzeigen.de



united!
Gemeinsam  gegen
Rechtsextremismus